

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525

Baumann, Franz Ludwig

Kempten, 1896

III. Die Aussprache des göttlichen Rechts

[urn:nbn:de:bsz:31-325986](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325986)

III.

Die Aussprache des göttlichen Rechts.

Die Anzeige, daß die sämtlichen Oberschwaben sich in der christlichen Vereinigung verbrüderet hätten, war dem Schwäbischen Bunde eine höchst unwillkommene Überraschung. Er wollte ja nichts als die Bauern bis zur Ankunft seines Heeres hinhalten¹⁾ und war gerade damals bestrebt, die sozusagen in der Luft liegende Verbindung der gesammten Oberschwaben noch zu verhindern, um dieselben im entscheidenden Augenblicke getrennt überfallen zu können. Deshalb hatte er unmittelbar vor dem Memminger Bauerntage und während desselben, ohne aber von diesem Ereignisse damals etwas zu wissen, die Verhandlungen mit den Baltringern fortgesetzt, die mit dem Remptner Bauern wieder aufgenommen und solche jetzt auch mit den Bodenseern angeknüpft.

Wie wir wissen, hatte die Allgäuer christliche Vereinigung dem Schwäbischen Bunde ihre Entstehung angezeigt. Seiner Politik getreu war derselbe nicht gewillt, diese Vereinigung anzuerkennen, sondern versuchte sie dadurch zu trennen, daß er jetzt mit der Remptner Landschaft die früher durch seine Gesandten Adam vom

1) Vergl. die entsprechenden Äußerungen von Eck und Urzt (Vogt 408; Schwaben-Neuburg 6, 361. 366) und namentlich auch den Versuch des Schwäbischen Bundes, die Stadt Ulm von einer Antwort auf das Schreiben der Baltringer vom 28. Februar abzuhalten oder doch diese Antwort in seinem Sinne zu gestalten (Radlkofer 282).

Stein und Gordian Seuter begommene Verhandlung wieder aufnahm. Spätestens am 7. März schrieb der Schwäbische Bund deshalb an Dr. Peter Seuter, den uns bekannten Rechtsanwalt der Remptner Landschaft, erhielt aber schon am 9. März von einigen Ausschußmitgliedern dieser Landschaft die hinhaltende Antwort, vor der Heimkehr der „von der ganzen gemeinen Landschaft zu der Handlung Verordneten“, die von ihr zum Erzherzoge Ferdinand, zum Herzoge Wilhelm von Baiern, auch zum Schwäbischen Bunde, selbst und an andere Orte geschickt seien, könnten sie nichts thun wenn aber nach deren Heimkehr die „ganze gemeine Landschaft“ wieder versammelt sei, werde sie dem Bunde „ihr Gemüth und Willen“ schriftlich zu verstehen geben.¹⁾ Damit war die Einladung zu Sonderverhandlungen von der Remptner Landschaft stillschweigend abgelehnt. Nicht weniger erfolglos blieb auch das Anerbieten, das um den 8. März Erzherzog Ferdinand auf die Anzeige von der Entstehung des Allgäuer Bauernbundes hin demselben machte. Er verhiess damals den Allgäuern, gemeinsam mit dem Schwäbischen Bunde ihre Sache gütlich oder rechtlich zu entscheiden, wenn sie sich des Aufruhrs enthielten, fortan ruhig zu Hause blieben, ihren Verpflichtungen nachkämen und zum Rechtstage einen genügend bevollmächtigten Ausschuß schickten.²⁾ Dieses Anerbieten mußte ebenfalls ohne Folgen bleiben, weil der Allgäuer Sonderbund damals eben nicht mehr vorhanden, sondern in der großen christlichen Vereinigung aufgegangen war.

Spätestens am 8. März sodann beschloß der Schwäbische Bund, auch mit den Seebauern Verhandlungen anzuknüpfen, und sandte deshalb die Bürgermeister von Memmingen, Gmünd und Ravensburg zu denselben. Diese Gesandten trafen am 10. ds. Mts. in Ravensburg ein.³⁾

Mit den Baltringern aber war der Verkehr des Schwäbischen Bundes während des Aufstandes vom 27. Februar bis 6. März nicht ganz eingestellt. Wenigstens schrieben ihm diese Bauern am

1) Schwaben-Neuburg 6, 361; Radlkofer 306.

2) B. Schw. IV, 222, 224—25, 239; Radlkofer 306.

3) Akten 151.

9. ds. Mts., sie hätten in „nächst verschienenen“ Tagen ihm angefündigt, in Bälde Antwort zu geben. Dieses Versprechen setzt nämlich voraus, daß der Schwäbische Bund die Baltringer, weil sie nicht schon nach acht Tagen ihre Richterliste einsandten, an ihr Versprechen vom 26. Februar erinnert hatte. Jetzt erklärten sie, seit diesem Versprechen sei ein mächtiger Haufen zu ihnen gekommen, mit dem sie sich berathschlagen werden, dann werden sie dem Bunde eine Antwort geben, die man ihnen nicht verweisen könne, das möge er in Gnaden aufnehmen, denn zu ihrer Antwort bedürften sie ja frommer, christlicher, verständiger Leute.¹⁾

Diese Verhandlungen mit den drei Häufen boten dem Schwäbischen Bunde den willkommenen Vorwand, jede Beziehung zu der neu entstandenen christlichen Vereinigung vorerst abzulehnen. Er that, als ob die amtliche Anzeige derselben vom 7. März nicht von den Gesandten der Allgäuer, Baltringer und Bodenseer unterzeichnet wäre, sondern von einer ihm ganz fremden Landschaft ausginge, und antwortete auf diese Anzeige schon am 10. ds. Mts., er habe zu den Seebauern eine Gesandtschaft geschickt, er habe den Allgäuern mit ihrer Zustimmung einen rechtlichen Austrag vor seinen drei Bundesrichtern bewilligt und sei mit den Baltringern so weit gekommen, daß vor Schiedsrichtern, die theils diese, theils er selbst benenne, gehandelt werden solle, und daß dieser Haufen allein zur Benennung dieser Richter Bedacht genommen habe; deshalb müsse er selbst vorerst die Antwort dieser drei Orte erwarten. Diese Eröffnung sandte er an den Memminger Stadtrath zur Übergabe an das Bauernparlament. Dieser Rath aber schickte sie schon am 11. März nach Ulm zurück, weil der gegenwärtige Aufenthalt des Bauernauschusses, der Memmingen bereits vor einigen Tagen verlassen habe, ihm unbekannt sei. Weitere Schritte aber, den Bauern keine Antwort zukommen zu lassen, hat der Schwäbische Bund nicht unternommen; so kam es, daß von ihm die christliche Vereinigung noch am 22. März keine Erwiderung auf ihre Anzeige vom 7. ds. Mts. erhalten hatte.²⁾

1) Schwaben-Neuburg 6, 360—61.

2) Akten 148; Schwaben-Neuburg 6, 363—64.

Besonders mißstimmt war der Schwäbische Bund gegen die Memminger, die „solche Schriften“ in ihrer Stadt ausgehen lassen; sie wüßten ja, daß die Bauern seine Widerwärtigen, gleichzuachten seinen Feinden wären.¹⁾ Mit diesem Tadel begnügte er sich aber nicht, sondern schrieb, weil er Schappeler, wie wir in anderm Zusammenhang schon erfahren haben, für den eigentlichen Verfänger der Bauern hielt, am 11. März fast drohend dem Memminger Rathe, die aufrührerischen Bauern im Allgäu und an anderen Orten suchten und nähmen täglich Rath bei diesem Prediger, und wenn mit ihnen etwas erreicht sei, werde es doch, sowie sie zu diesem kommen, wieder in weitere und ärgere Wege gewendet; der Rath solle darum Schappeler veranlassen, sich fortan der Bauern zu entschlagen, oder sie zu Frieden und schuldigem Gehorsam gegen ihre Herrschaften bewegen.²⁾

Über diesen Auftrag erschrad der Memminger Rath; er brauchte eine volle Woche, bis er dem Bunde Antwort gab. Erst am 17. März antwortete er, Schappeler behaupte, den Bauern stets nur gewiesen zu haben, was zu Frieden, Einigkeit und schuldigem Gehorsam dienen könne; eine gegentheilige Behauptung müsse von seinen Mißgönnern stammen oder beruhe auf Mißverständnis etlicher, die bei ihm Rath gesucht hätten; er werde fortan der Bauern, „wo sie etwas Unbilliges fürnehmen,“ sich möglichst entschlagen, allem, was Empörung und Zerrüttung den Obrigkeiten gebären möge, soviel ihm möglich, zuvorkommen und die Bauern, falls sie zu ihm kommen, allweg mehr von ihrem unordentlichen Vornehmen zu Frieden, Gehorsam und schuldiger Untertänigkeit weisen.³⁾ Wir sehen, Schappeler's Antwort konnte ihn nicht abhalten, mit den Bauern in Verbindung zu bleiben; denn er, der Bekämpfer des Zehntens, der Urheber des göttlichen Rechts in Schwaben, fand gewiß die Bestrebungen der christlichen Vereinigung nicht „unbillig“. Wesen sich seine Gegner überhaupt zu ihm versahen, lehrt die Behauptung des Ottenbeurer Mönches Ellenbog, Schappeler habe gepredigt, das Werk, zu dem er die Bauern gerufen, sei noch nicht vollendet; es

1) Schwaben-Neuburg 6, 362.

2) Akten 150—51.

3) Schwaben-Neuburg 6, 370—71.

genüge nicht, die Klöster zu verwüsten; man müsse auch den Reichen die goldenen Ringe vom Halse reißen und die Burgen von den Bergen stürzen.¹⁾

Der Schwäbische Bund hatte also mit seinen Versuchen, die kaum entstandene christliche Vereinigung zu sprengen und sie von dem Memminger Reformatorenkreise zu trennen, kein Glück. Diese Versuche hielten die Bauern auch nicht einen Augenblick ab, die Bundesordnung seit dem Memminger Tage durchzuführen.²⁾ Hierbei kam jedoch abermals nicht die Richtung Ulrich Schmid's und Leger's zur Geltung, sondern die uns schon bekannte stürmische Unterströmung, welche die Führer ruhig ihre Theorien beschließen ließ, thätlich aber vor wie nach dem Memminger Tage die Massen mit sich riß.

Die Richtigkeit dieser Behauptung lehrt uns in erster Reihe der Seehausen. Am 6. März hatten die Hauptleute der Weingartner Bauern, die im Pfarrhose zu Berg ihr Standquartier aufgeschlagen hatten, Altdorf zum Anschlusse aufgefordert, waren aber durch den Bürgermeister Neidegg von Ravensburg überredet worden, diesem Flecken noch drei Tage Bedenkzeit zu geben. Ohne daß uns der Grund bekannt wäre, rief diese Bauern in der folgenden Nacht die Sturmglocke auf das Altdorfer Feld zusammen. Auch der Tettlinger Haufen wurde in dieser Nacht durch die Sturmglocke unter die Waffen gerufen. Dies hinderte jedoch seinen Ausbruch nicht, am kommenden Tage Ravensburg zu versichern, er begehre nichts denn das göttliche Recht, und darauf gestützt diese Stadt zu bitten, den Bauern bei diesem Vornehmen in allen gebührlchen Sachen zu helfen und zu rathen. An demselben Tage aber fanden die Nonnen von Löwenthal angezeigt, gen Überlingen, wie sie längst geplant hatten, zu flüchten. Am 8. März fielen zu den Seebauern auch zwei Flecken der Überlinger Herrschaft Ittendorf, läuteten die Überlinger Bauern von Unterfiggingen Sturm und behandelten ihren

1) Feyerabend, Chronik von Ottenbeuren III, 28.

2) Spätestens am 12. März hatte der Schwäbische Bund von der Durchführung des Schloßerartikels und der Vertreibung derjenigen, die dem Bauernbündnisse nicht beitraten, Kenntniß erhalten. (Schwaben-Neuburg 6, 372.)

Pfarrer sehr unevangelisch. Am 9. März jedoch suchte umsonst Abt Gerwig von Weingarten die Bauern im Altdorfer Felde zu bewegen, Aulendorf in Ruhe zu lassen; er fand nachgerade die Sachlage so, daß er nicht wußte, wie er sich in sie schicken sollte. Nicht besser erging es den vorgenannten Bürgermeistern am 11. ds. Mts. zu Langenargen. Alles, was sie hier von den Bauernhauptleuten erlangten, war das Versprechen, innerhalb acht Tagen dem Schwäbischen Bunde „etliche Artikel ihrer Beschwerden halb und was ihr Vorhaben sei“, schriftlich oder mündlich zu übermitteln und inzwischen gegen niemand etwas Ungutes vorzunehmen. Was dieses Versprechen jedoch werth sei, erfuhren die Gesandten des Schwäbischen Bundes schon am folgenden Tage. Unter ihren Augen zwangen die Bauern Altdorf trotz der Einsprache Ravensburgs am 12. März in ihr Bündniß und stellten sämtliche Geistliche und Landvogteibeamte in diesem Flecken zwei Tage später getreu der Bundesordnung vor die Wahl, entweder sich ihnen anzuschließen oder das Land zu räumen. Unverrichteter Dinge kehrten die bündischen Gesandten am 13. ds. Mts. nach Ulm zurück; ihnen schloß sich Abt Gerwig von Weingarten an, der in Ulm die Artikel der Bauern und den Beschluß, den darauf der Schwäbische Bund fassen werde, kennen lernen wollte. Die Stadt Überlingen hatte also mit Recht von vorne herein das Unternehmen der bündischen Gesandten bei den Seebauern für aussichtslos erklärt und am 11. März eine Betheiligung an demselben abgelehnt.¹⁾

Den selben stürmischen Eifer für die Bauernsache wie die Bodenseer legten die Allgäuer an den Tag. Am 9. März lagerte ein Gewalthaufen zu Oberdorf, theils um einem Angriff von Seiten der bayerischen Hauptleute, den namentlich die Oberdorfer und Schwabsoier, wenn auch jetzt ohne Grund, Tag für Tag befürchteten, zu begegnen, theils um Füßen zum Anschlusse an die christliche Vereinigung zu nöthigen. Schon am folgenden Tage fand diese Stadt, die von ihrem selbst bedrängten bischöflichen Herrn keinen Schutz er-

1) Akten 151—56; Schwaben-Neuburg 6, 355; Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII, 73—75; Oberrhein. Zeitschrift 42, 228—29; B. Schw. IV, 280.

warten durfte, angezeigt, gegen den Oberdorfer Haufen die angrenzende Tiroler Pfluge Ernberg zu bitten, ihr im Nothfalle Hilfe zu leisten. Seit dem 10. März reizte in ihrer Umgegend, namentlich in den Pfarreien Hopfen und Seeg das ihm massenhaft zuströmende Volk der schon genannte Oberdorfer Vikar Stromayr auf.¹⁾ Gleichzeitig fand der Remptner Fürstabt gerathen, die Schätze seines Stifts nach Liebenthann zu flüchten und diese schon von Natur aus starke Feste noch mehr zu befestigen. Der Adel sodann wurde dem Schöfflerartikel gemäß auch im Allgäu gezwungen, seine Burgen der christlichen Vereinigung zu öffnen; that er das nicht, so wurde er feindselig behandelt. So warf der Trauchburger Haufen noch vor dem 10. März sechs Landsknechte, welche das Schloß Katzenried besetzen sollten, bei Dornweid nieder und zwang sie bei ihrer Freilassung zum Schwure, fortan in keiner Weise mehr gegen die Bauern zu sein. Den Dienern des Grafen Wolf von Montfort aber, welche ihrem Herrn treu blieben und seine Feste Rothenfels pflichtgemäß bewachten, sandten die Oberallgäuer Weiber und Kinder vor das Thor dieser Burg. Die Feste Trauchburg war ohne genügende Besatzung und schon vor Mitte März sozusagen von allem Verkehre abgeschnitten. Nicht besser ergieng es dem Ritter Konrad Fuchs zu Ebenhofen; er konnte von der Fastnacht an bis zum Grünen Donnerstag seinen Sitz nicht mehr verlassen. Ebenso weilte Wochen lang Ritter Georg von Werdenstein einsam auf seiner Burg; von all seinem Gefinde waren ihm nur ein junger Knecht Waldvogel und die Köchin treu geblieben. Demselben weltlichen Banne verfielen die altgläubigen Pfarrer auf dem Lande, ja den zu Buchenberg vertrieben, wie schon gesagt, die Bauern und setzten eigenmächtig an seine Stelle ihren Mitbruder Mang Bager von Wildpoldsried. Trotzdem blieben manche Landpfarrer fest; solch muthige Männer waren die Pfarrer Cajarius Graf von Eckarts, M. Hans Waldvogel von Fischen, Hans Suiter von Eggenthal, Hans Spet von Opfenbach. Nicht weniger trotzten auch einzelne Bauern dem weltlichen Banne, wie Melchior Seuter von Sonthofen, Thomas Kirchdorfer von Irsee und der Ammann von Kettenbach an der Günst. Raum der Erwähnung verdient es, daß die Bauern jetzt auch

1) Steichele, Beiträge zur Geschichte des Bisthums Augsburg I, 57.

allenthalben das verhasste Wild erlegten und die gebannten Gewässer ausfischten.¹⁾

Einen namhaften Zuwachs gewann alsbald nach dem Memminger Tage die christliche Vereinigung im Ostallgäu; am 13. März erklärten die Irseer Bauern auf einer allgemeinen Versammlung zu Baisweil den Anschluß an den Günzburger Haufen, obgleich ihr Abt ihnen Milderung ihrer Beschwerden in Aussicht stellte.²⁾

Noch größern Zuwachs erhielt zu gleicher Zeit der Baltringer Haufe in dem weiten Lande zwischen Iller und Lech. Leider sind wir über die Bewegung in diesem Lande während des Monats März nicht besser unterrichtet als über die im Februar. Wir haben auch über sie nur vereinzelte Nachrichten. Die Illertisser Bauern zwangen ihre dreiunddreißig Genossen, die, wie S. 55 gesagt ist, ihrem Herrn die Treue wahren wollten, entweder sich ihnen anzuschließen oder mit Weibern und Kindern die Heimath zu verlassen. Am 6. März rotteten sich die Bauern des Stifts Wettenhäusen abermals und zwar jetzt nicht mehr allein, sondern mit ihren Nachbarn diesseits und jenseits der Donau in Ettenbeuren zusammen und wählten sich Hauptleute und Räthe. Am 7. ds. Mts. hatte der Aufstand bereits die ganze Markgrafschaft Burgau mit Ausnahme des Marttes Zusmarshausen und seiner Umgebung bis gen Donauwörth und Augsburg ergriffen. Nach Leipheim, dessen Pfarrer Jakob Wehe sehr früh das neu entdeckte Wort Gottes zu verkünden begonnen hatte, und das bereits seit Anfang des Jahres schwierig war, wollte Mitte März die Stadt Ulm, der dieses Städtchen gehörte, eine Besatzung legen, wurde aber merkwürdig genug von dieser Maßregel durch den Rath des Schwäbischen Bundes abgehalten. Die Folge war, daß Leipheim sich noch vor dem 17. März an die Bauern angeschlossen. Dasselbe that auch das Städtchen Burgau. Mit den Bürgern dieser Städtchen schlossen sich die Bauern der Markgrafschaft Burgau, insbesondere die der Klöster Roggenburg und Wettenhäusen zum „Leipheimer Haufen“ zusammen. Neben ihm

1) B. Schw. IV, 246, V, 315; Haggenmüller, Geschichte von Kempten I, 517; Quellen 319, 327, 384, 426—27, 486, 489; Akten 157, 408; Schwaben-Neuburg 10, 90, 96.

2) Quellen 326.

bildete sich gleichzeitig ein neuer Haufen um Pfaffenhausen, zu dem noch vor Mitte März die zur bayerischen Grafschaft Schwabegg gehörigen Bauern von Türkheim und Ettringen und die der steingadischen Untertanen in Irzingen und Widergeltlingen schworen. Diese Steingadner Dörfer thaten das, obschon ihr Abt ihnen die Abstellung ihrer am 3. März aufgestellten Beschwerden zugesagt hatte. Naiv war das Benehmen der Türkheimer; dieselben stellten nämlich an den damaligen Pfandherrn der Grafschaft Schwabegg, den Augsburger Hans Baumgartner, den ältern, allen Ernstes das Ansuchen, sie ihres Eides zu entbinden, weil sie sich zu den Bauern verbunden hätten; gleichzeitig aber forderten sie der Bundesordnung entsprechend ihren Ammann auf, mit ihnen zu halten oder mit seinem Weib das Land zu räumen; sie würden sich dann selbst einen Amtmann setzen.¹⁾

Wie die Bauern im östlichen Burgau aber sich gliederten, bleibt uns verborgen; wir wissen nur, daß ein Theil derselben am 14. ds. Mts. ein Lager bei Wellenburg bezogen hat.

Besonders thätig zeigte sich im Burgauischen der Leipheimer Haufen, dessen Seele der Pfarrer Wehe war; er entsandte zur Ausbreitung des Bauernbundes den Abentheurer Zacharias Kräll aus München sogar an die Altmühl. In seiner Nähe aber gewann er am 18. März das große Ulmer Dorf Langenau; auch suchte er Günzburg, das damals noch festhielt, immer wieder zum Anschlusse an die Bauernsache zu gewinnen.²⁾

Auch im alten Gebiete des Baltringer Haufens waren die Bauern nach dem Memminger Tage nicht unthätig. Sie führten den Schlofferartikel aus und demonstrierten gegen die Städte Biberach und Ehingen. Auf das Gerücht, daß Graf Felix von Werdenberg mehrere Bauern erstickt habe und dann nach Ehingen gezogen

1) B. Schw. IV, 272; Vogt 179. — Die Angabe des bayerischen Hauptmanns Egloffsteiner, daß die Türkheimer, Ettringer, Irzinger und Widergeltinger erst am 28. März zu den Bauern geschworen hätten, beruht also auf falscher Kunde (B. Schw. V, 49).

2) Quellen 243—44; Schwaben-Neuburg 6, 369; Radtkofer 336—38, 369, 585; Jörg 217—18; B. Schw. V, 117.

fei, scharten sich am 10. März bei zehntausend Baltringer vor dieser Stadt zusammen. Selbst Ulm fand am 16. ds. Mts. angezeigt, keinen bewaffneten Bauern mehr in die Stadt zu lassen.¹⁾ Daß auch die Baltringer die Bauern, welche nicht mit ihnen hielten, mit dem weltlichen Banne verfolgten, versteht sich von selbst; die Zahl solcher Helden war aber im Baltringer Gebiete jedenfalls gering. Wenigstens gab es in der zu diesem Haufen gehörigen volkreichen Herrschaft Mestkirch nur zwei Bauern, die während des Aufstandes mumentwegt ihrem Herrn die Treue wahrten.²⁾

Alles Land zwischen Donau, Lech und Bodensee war somit bereits um die Mitte des März dem Aufreure verfallen; nur noch wenige Orte wie Pfronten, Burggen, Bernbeuren, Zusmarshausen hielten damals noch im allgemeinen Sturm Stand. Eine größere Insel aber bildete damals im Meere des oberschwäbischen Bauernkrieges allein die Memminger Landschaft. Über ihre Eingabe hatte der Rath dieser Stadt das Gutachten der beiden Prediger Schappeler und Schenk, der Helfer und des Reformators Urbanus Rhegius eingeholt.³⁾ Daß er aber mit der Antwort auf die Eingabe seiner Landschaft nicht mehr zögern dürfe, erfuhr der Rath am 13. März. An diesem Tage ließen ihn die Memminger Bauern, die offenbar von ihrem Nachbarn zum Anschlusse an die christliche Vereinigung aufgefordert worden waren, fragen, ob er und die Memminger Bürger, die Grundherrschaften besaßen, bei dem Evangelium blieben. Als der Rath diese Frage bejahte und sie einlud, auch ihre Beschwerden gegen diese Bürger einzureichen, erklärten sie, hinter ihm bleiben zu wollen, fanden aber trotzdem, es wäre gegen brüderliche Liebe, wenn sie andern Bauern, die Rechts begehrt, gegen Vergewaltigung nicht beistehen sollten. Darauf wußte ihnen der Rath keinen andern Bescheid zu geben als den, es solle da jeder thun, wie er es auf seinen Eid hin zu verantworten wisse. Die Eingabe seiner Landschaft aber beantwortete der Memminger Rath nunmehr auf Grund der eingeholten Gutachten

1) Schwaben-Neuburg 6, 365. 371.

2) Zimmerische Chronik II, 562—63.

3) Über diese Gutachten vgl. Blätter für bayerische Kirchengeschichte II, 191; III, 11—31.

in sehr entgegenkommender Weise. Er bewilligte die meisten Forderungen der Eingabe ganz oder doch theilweise, ließ namentlich die Leibeigenschaft fallen und stellte sich in seiner Antwort abermals voll auf den Boden des göttlichen Rechts; denn auch er wahrte sich da die Befugniß, alles, was in seiner Antwort etwa wider Gottes Wort sei, zu mindern, zu mehren oder ganz abzuthun. Die Aufgabe aber, die Memminger Landschaft durch diese Antwort dauernd zur Ruhe zu bringen, übertrug der Rath am 15. März den Predigern Schappeler und Schenk. Dieselben lösten sie auch alsbald mit vollem Erfolge; denn die Memminger Bauern blieben, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, in der That von da an bis zum Ende des Bauernkrieges ruhig hinter ihrer Obrigkeit sitzen.¹⁾ Keinen Eindruck machte es auf sie, daß gerade Mitte März die Vertreter der christlichen Vereinigung wiederum in Memmingen zusammentamen und da folgenschwere Beschlüsse faßten.

Am 8. ds. Mts. hatten diese Vertreter den Rath von Memmingen gebeten, sie nach acht Tagen abermals in dieser Stadt tagen zu lassen. Dies geschah auch. Lehnert zwar möchte es bezweifeln, weil kein Aktenstück sich von diesem zweiten Memminger Bauerntage ausgehend nenne, keine andere Quelle derselben erwähne und auch das Memminger Rathspokoll über ihn schweige. Der letztgenannte Einwand jedoch ist ohne Kraft, weil dieses Protokoll auch von dem dritten Bauerntage in Memmingen, der doch ganz sicher stattgefunden hat, nichts meldet. Aktenstücke sodann, welche von der fraglichen Versammlung ausgegangen sind, werden wir in Bälde kennen lernen. Wichtig ist es, daß kein direkter Beweis für die Abhaltung des zweiten Bauerntages in Memmingen vorhanden ist; aber dafür, daß derselbe trotzdem in dieser Stadt abgehalten wurde, spricht die Thatfache, daß die erste und dritte Versammlung der Vertreter der christlichen Vereinigung in dieser allen drei Bauernhaufen so wohl gelegenen Stadt stattgefunden hat.

Der zweite Memminger Bauerntag wurde am 14. März abgehalten. Am 12. ds. Mts. weilten nämlich noch die Hauptleute des Altdorfer und zum Theil auch die des Tettmanger Haufens in

1) Akten 40—41; 120—25.

Altdorf; am Abend des 15. März aber war der Rädelsführer Hurlwagen sicher in Gitzweiler bei Lindau und gleichzeitig irgendwo in seiner Nähe Hans Jakob Humpis von Sautnau, der Obrist des ganzen Seehaufens.¹⁾ Von Altdorf aus konnten aber leicht die am 12. ds. Mts. dort weilenden Führer am folgenden Abend in Memmingen eintreffen, und ebenso leicht vermochte man aus dieser Stadt am 15. März bis Abends in die Lindauer Gegend zu Pferde zu kommen. In der That ist es auch wahrscheinlich, daß mindestens einer dieser beiden Seebauernführer der zweiten Versammlung in Memmingen angewohnt hat; aber sicher ist es nicht, denn auch am ersten Memminger Bauerntage haben ja durchaus nicht alle Hauptleute der Allgäuer und Bodenseer sich betheiliget. Deshalb ist es sehr willkommen, daß die Annahme, der zweite Bauerntag habe am 8. März, nicht früher und nicht später, stattgefunden, dadurch bestätigt wird, daß gerade an diesem Tage, wie wir bald des nähern hören werden, die Hauptartikel der christlichen Vereinigung endgiltig aufgestellt wurden.

Die Aufgabe, welche das zweite Bauernparlament zu lösen hatte, war eben die endgiltige Annahme der Richterliste und der Gesamtartikel der verbündeten Bauern, deren Entwurf in der vorausgegangenen Woche den einzelnen Gemeinden von den Kanzeln verkündet worden war. Die drei Haufen machten kein Gehl daraus, daß sie ihre Gesamtartikel, die an sich nur dem Urtheile der dazu erkorenen Kenner des göttlichen Rechts unterstellt werden sollten, auch dem Schwäbischen Bunde vorlegen wollten; sie wollte offenbar damit von demselben die Antwort auf ihr Schreiben vom 9. März erzwingen, ob er mit ihnen als Rechtsnachfolgern des Baltringer Haufens verhandeln werde. Daß sie aber wirklich ihre Artikel ihm vorlegen wollten, erfuhr der Schwäbische Bund alsbald nach dem ersten Memminger Tage von jedem der drei Haufen, als er mit ihnen die eben besprochenen Sonderverhandlungen begann.

Am 9. März kündigten ihm nämlich, wie wir wissen, die Baltringer an, sie würden ihm ihre Antwort in Bälde schicken, sowie sie mit dem inzwischen zu ihnen gekommenen großen Haufen darüber

1) Mten 153, 157.

berathen und auch fromme, christliche, verständige Leute gehört hätten. Am gleichen Tage eröffneten ebenso die Allgäuer dem Schwäbischen Bunde, die ganze gemeine Landschaft werde nach der Rückkehr ihrer ausgesandten Bevollmächtigten ihm schriftlich ihr Gemüth und ihren Willen anzeigen. Die Führer des Seehausens¹⁾ endlich versprachen am 11. März zu Langenargen, ihm binnen acht Tagen ihr Vorhaben und etliche Artikel ihrer Beschwerden halb schriftlich oder mündlich mitzutheilen.²⁾

Jeder der drei Haufen also versprach dem Schwäbischen Bunde zwischen dem ersten und zweiten Tage der christlichen Vereinigung ihm in Bälde zu eröffnen, was er eigentlich wolle. Seit dem 7. März aber konnte nicht mehr von Einzelforderungen derselben die Rede sein; die drei Haufen konnten seitdem nur an die Forderungen bei ihren Erklärungen denken, welche die Glieder der christlichen Vereinigung insgesammt im Gegensatz zu den bisherigen örtlichen Artikeln auf Grund des göttlichen Rechtes erhoben und dem vor zwei Wochen gegebenen Worte der Baltringer entsprechend dem Urtheile der Richter über dieses Recht zu unterstellen bereit waren.

Nach dem Schreiben der Stadt Überlingen vom 11. März und den entsprechenden Angaben des Ulrich Arzt haben die Bauern auch diesen gemeinen Artikeln zugestimmt, die endgiltige Gestaltung des Textes dieser Artikel aber konnte unmöglich von den so weit zerstreuten Einzelgemeinden besorgt werden. Diese Arbeit war nach den Bestimmungen der Bundesordnung Aufgabe der vereinigten

1) Abt Gerwig von Weingarten, durch den wir die Verhandlung in Langenargen kennen lernen, spricht zwar nicht von einem Seehaufen, sondern nur von einem Rappersweiler Haufen; aber am 11. März war der ursprüngliche Rappersweiler Haufen schon in mehrere gegliedert, denn damals gab es bereits neben ihm bestimmt einen eigenen Lettmanger Haufen. Wie dieser, so bestanden darum schon damals sicherlich auch neben dem Rappersweiler die Wasserburger und Langenarger Haufen. Wenn also Abt Gerwig die Hauptleute des Rappersweiler Haufens am 11. März in Langenargen anwesend sein läßt, so nimmt er diesen Haufen im ursprünglichen, ausgedehnteren Sinne, in dem er den Kern des Seehausens darstellte, und gebraucht seinen Namen dem des letztern synonym.

1) Akten 151; Schwaben-Neuburg 6, 360—61.

Baumann, Die 12 Artikel.

Ausschüsse der christlichen Vereinigung. Diese Ausschüsse haben diese Aufgabe denn auch erledigt; denn sonst hätte der Memminger Städtetag vom 27. März, der zwischen dem Schwäbischen Bunde und den Haufen Allgäu, Bodensee und Baltringen erstlich einen Ausgleich herbeiführen wollte, nicht von „der aufrührerischen Bauernschaft allen ihren gemeinen Beschwerden sammenthaft gegen einer jeden Herrschaft“ reden können.¹⁾

Daß diese gemeinen Beschwerden aber wirklich — wann es geschah, werden wir später zu erörtern haben — dem Schwäbischen Bunde überreicht wurden, bezeugt der gleichzeitige Verfasser des „Bauernkriegs am Bodensee“; denn er sagt, daß die vereinigten Bauern dem Schwäbischen Bunde ihre Artikel zu Ulm vorgehalten haben.²⁾

Diese gemeinen Beschwerden müssen nach dem Gange der Volksbewegung seit der Erklärung der Baltringer vom 27. Februar von dem Geiste beseelt gewesen sein, der diese angetrieben hat, rückhaltlos auszusprechen, sie wollten allezeit gerne bei dem bleiben, was ihnen das göttliche Wort nehme und gebe, und sich bei demselben wohl und wehe beisehen lassen. In der That taucht nach Mitte März ein in diesem Sinne gehaltener Beschwerdebrief im Gebiete der christlichen Vereinigung auf, nämlich die „gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauerschaft und Hinterlassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen,“ oder, um sie mit ihrem gekürzten Namen zu nennen, die berühmten zwölf Artikel. Nur diese entsprechen der eben genannten Bedingung unter allen damals vorhandenen Bauernforderungen, wenn wir von der örtlichen Memminger Eingabe absehen. Diese zwölf Artikel, die auch nach Ansicht der aufständigen Bauern „aus dem Worte Gottes gezogen sind und sich darauf referieren“,³⁾ sind in der That die gemeinen Artikel der christlichen Vereinigung; das bezeugen gleichzeitige und gut unterrichtete Gewährsmänner.

1) Akten 171.

2) Mone, Quellen zur bad. Landesgeschichte II, 120.

3) So der Ellwanger Haufen (Bibliothek des Literar. Vereins in Stuttgart 139, 298).

Lorenz Fries, der Geschichtschreiber des „Bauernkriegs in Ostfranken“, dessen Quelle für diese Angabe die Berichte des Würzburger Gesandten Geyß auf dem Ulmer Tage des Schwäbischen Bundes von 1525 sind, sagt ausdrücklich, die von den Baltringer Bauern im Februar diesem Bunde übergebenen Einzelbeschwerdebriefe seien von etlichen der Bauern zusammengezogen und in kurzen Tagen in einen offenen Druck gebracht und folgend allenthalben ausgebreitet worden.¹⁾ Fries weiß also, daß diese gedruckten und allenthalben verbreiteten, mit andern Worten die zwölf Artikel von den Baltringern ausgehen. Der württembergische Registrator Jakob Rammingen sodann schickte am 17. Mai seiner Regierung aus Ulm ein gedrucktes Exemplar derselben und nannte sie bei diesem Anlasse „der Bauerschaft im Allgäu und des Seehaufens zwölf Artikel, so sie im Anfang dieses Aufruhrs vorgenommen und ausgehen lassen haben.“²⁾ Seine Angabe ist um so wichtiger, als sie ebenfalls aus Ulm, dem Sitze des Schwäbischen Bundestages, stammt; daß Rammingen nur die Allgäuer und Bodenseer, nicht auch die Baltringer als Väter der zwölf Artikel namhaft macht, hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß am 17. Mai der Baltringer Haufen seit Wochen vernichtet war.

Noch deutlicher sprachen sich Schenk Wilhelm von Limpurg und seine Schwägerin Anna Frau von Limpurg über den Ursprung der zwölf Artikel aus. Als sie dieselben bei ihrem Eintritte in den Gaildorfer Haufen am 1. Mai 1525 beschworen, bezeichneten sie dieselben in ihren darüber ausgestellten Urkunden als die Artikel, „so verschiedenener Zeit die Bauerschaft oberhalb Ulm an der Donau ausgehen hat lassen.“³⁾ Diese zwei Angaben entstammen dem Gaildorfer Haufen selbst;⁴⁾ dieser aber kannte, da Donau und Rens nicht weit von einander entfernt sind, schon so kurze Zeit nach dem Erscheinen der zwölf Artikel deren Ursprung sicherlich durch Mit-

1) Fries, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, herausgegeben von Schäßler und Hemmer I, 7—8.

2) Akten 285.

3) Schöle, Bauernkrieg in den Schwäbisch-Fränkischen Grenzlanden 456 und gefällige Mittheilung nach dem Originale vom Geh. Archivrath Dr. von Stälin in Stuttgart.

4) Schöle 455.

theilungen aus dem Baltringer Haufen selbst. Die einzelnen Bauernhaufen standen ja in regem Verkehre mit einander; der Leipheimer Flügel der Baltringer insbesondere suchte, wie wir wissen, der Bauernsache auch in der Nähe und Ferne neue Anhänger zu gewinnen.

Dieselbe Kenntniß hatte aber sogar schon einen vollen Monat früher der Kurfürst Ludwig von der Pfalz. Am 1. April sandte nämlich derselbe dem Kurfürsten von Trier aus Heidelberg ein Exemplar der zwölf Artikel und meldete dabei, die Bauern um Ulm hätten sie im Drucke ausgehen lassen.¹⁾ Diese so bestimmte Kunde über die Drucklegung der zwölf Artikel ist der ersten Druckausgabe derselben zeitlich sehr nahe. Ihre Bedeutung wird aber dadurch noch gesteigert, daß sie abermals auf eine Mittheilung aus dem Schwäbischen Bundestag in Ulm zurückgeführt werden muß. Der Kurfürst von der Pfalz zeigt sich nämlich auch sonst über die Volkerhebung in Oberschwaben gut unterrichtet; zweifelsohne hat er eben regelmäßig Berichte von seinem Bevollmächtigten im Ulmer Bundestage erhalten. So weiß er bereits am 25. März dem Kurfürsten von Trier zu melden, daß die Bauern, die an etlichen Haufen nicht ferne von Ulm bei einander lägen, ihre Beschwerden angezeigt hätten, und unterscheidet dabei wohl deren „Vornehmen und Begehren“ von den „Artikeln ihrer gemachten Vereinigungen.“²⁾ Er kennt also die Bundesordnung und neben ihr selbständige Beschwerdeartikel dieser Bauern, unter denen am 25. März kaum noch andere als die zwölf verstanden sein können, von denen der Kurfürst aber erst einige Tage später Druckeremplare bekommen hat.

Das älteste bekannte Exemplar der zwölf Artikel sodann ist die vielgenannte Abschrift, die am Erchtag nach Oculi (21. März) aus Schongau dem Herzoge Wilhelm von Bayern zugesandt wurde; dieselbe bezeichneten ihre Absender als „der Bauern zu Oberdorf im Tigen Beschwerungsartikel, auf die sie ihren Grund stellen“;³⁾ zugleich aber theilten sie auch einen andern Titel derselben dem

1) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde XII, 28.

2) H. a. D. XII, 26.

3) Jörg 182.

Herzoge mit, der da lautet: „Artikel, so die Bauerschaft und Hinterjassen geistlicher und weltlicher für Beschwernisse haben.“ Damit aber gaben sie zu, daß diese Artikel nicht lediglich den Oberdorfern eigneten, sondern einem großen Verbande, zu dem auch diese Bauern gehörten; dieser Verband aber war am 21. März eben die christliche Vereinigung.

Auch der schon genannte bayerische Rath Weissenfelder bezeugt dies; derselbe sandte am 22. März aus Ulm seinem Herzoge einen Druck der zwölf Artikel mit dem Bemerkn, man könne desto besser von einem Frieden reden, wenn dieselben dem Herzoge und jedermann annehmlich seien.¹⁾ Da aber sein Brief, in dem er dies bemerkt, nur von den damaligen Verhandlungen mit den Bauern der christlichen Vereinigung handelt, da also diese Bemerkung logischer Weise nur diese Bauern meinen kann, so bezeugt auch dieses Mitglied des Schwäbischen Bundesrathes, daß die zwölf Artikel das Programm der christlichen Vereinigung waren. In der That faßte auch Herzog Wilhelm von Bayern die Sache also auf; als er nämlich am 24. März einen sofortigen Angriff des Schwäbischen Bundes auf die Bauern dieser Vereinigung betrieb, suchte er die Nothwendigkeit eines solchen Vorgehens gegen dieselben mit „ihren gedruckten Artikeln“ zu begründen.²⁾

Oben haben wir endlich vernommen, daß die Bauern der christlichen Vereinigung ihre Artikel dem Schwäbischen Bunde übergeben haben. Diese Mittheilung, die aus dem Gebiete des Seehausens stammt, ergänzt in willkommener Weise ein Zeugniß aus dem Lande der Baltringer. Dem Protokolle über die Bestrafung der abgefallenen Unterthanen des Klosters Roggenburg von 1525 ist nämlich ein Exemplar der zwölf Artikel beigegeben, das die handschriftliche Aufschrift trägt: „Artikel und Fürnehmen der Bauern, wie sie es zu Ulm den Rätthen des Schwäbischen Bundes vorgehalten haben.“ Auch Thomann wiederholt diese Angabe fast wörtlich in seiner Weissenhorner Historie, er hat deshalb dieselbe ohne Zweifel aus Roggenburg erhalten. Aus gleicher Quelle schöpfte sicherlich

1) Jörg 182.

2) B. Schw. IV, 310—12.

auch Holzwart, der ebenfalls meldet, daß die Bauern die zwölf Artikel dem Schwäbischen Bunde geschickt haben; denn er schrieb 1530 seine Geschichte des Bauernkriegs in Roggenburg selbst.¹⁾

Angeichts der eben gehörten Zeugnisse, die theils auf die beteiligten Bauern selbst, theils auf ihren gut unterrichteten Gegner, den Schwäbischen Bundesrath in Ulm, zurückgehen, dürfte der noch von Lehnert gehegte Zweifel, daß die zwölf Artikel das Werk der christlichen Vereinigung seien, verschwinden. Die zwölf Artikel sind nach diesen Zeugnissen in der That von den Bauern dieser Vereinigung vorgenommen und ausgegangen; sie sind ihre gedruckten Artikel, ihr Hauptprogramm, das sie dem Versprechen gemäß, das die Allgäuer, Bodenseer und Baltringer einzeln dem Schwäbischen Bunde am 9. und 11. März gegeben, dem letztern vorgelegt haben.

Wenn aber auch die zwölf Artikel von der christlichen Vereinigung als ihr Hauptprogramm angenommen wurden, so wäre immer noch möglich, daß sie dieselben als fertiges Ganze von andern Bauernhaufen übernommen hätte, daß sie also ihr an sich fremde Artikel zu ihrem Programm gemacht hätte. Um auf diese neue Frage die richtige Antwort geben zu können, dürfen wir niemals aus dem Auge verlieren, was denn den zwölf Artikeln ihr eigenartiges Gepräge gibt. Das ist, um oft Gesagtes nochmals zu wiederholen, die rückhaltlose Unterordnung unter das göttliche Recht. Deshalb hätten, wenn der christlichen Vereinigung die zwölf Artikel von fremden Bauern zugekommen wären, die letztern, die also die eigentlichen Verfasser derselben gewesen wären, auf diesem Standpunkte stehen müssen; denn was man nicht hat, kann man nicht geben. Wo aber waren im Februar und in der ersten Hälfte des März in Deutschland ausserhalb Oberschwabens Bauernhaufen, welche erklärten, allein zu handeln nach Laut und Inhalt des göttlichen Worts und sich bei demselben wohl und wehe bescheiden zu lassen?

Damals waren die württembergischen, oberrheinischen und fränkischen Bauern äußerlich noch ruhig; sie hatten also keinen Anlaß, irgendwelche Artikel aufzustellen. Nur im Hegau, in den

1) Alten 286; Quellen 65, 651.

Landgrafschaften Stühlingen und Baar, im Gebiete der österreichischen Stadt Billingen und des Klosters St. Blasien wäre dies möglich gewesen, denn die Bauern dieser Gegenden waren schon seit dem Sommer 1524 im Aufstande. Alle diese Bauern wissen auch vom göttlichen Rechte zu reden; aber ihr Verhalten zeigt, daß sie davon weit entfernt waren, diesem Rechte sich so, wie es die zwölf Artikel fordern, anzuvertrauen. Die Annahme, daß diese Bauern schon am 24. August 1524 eine christliche Bruderschaft gestiftet haben, ist längst als Fabel nachgewiesen;¹⁾ sie gründete sich einzig auf die Aussage der jungen Handschriften der Billinger Chronik, die ganz werthlos ist, weil das jetzt wieder gefundene Original dieser Chronik von der Gründung dieser Bruderschaft überhaupt nichts enthält.²⁾ Daß diese Bauern in Wahrheit in den ersten Monaten des Jahres 1525 trotz allen Redens vom göttlichen Worte thatsächlich noch auf dem Boden des weltlichen Rechtes und des Herkommens standen, zeigt ihre Handlungsweise in dieser Zeit. Sie alle ließen sich bewegen, über ihre Beschwerden den althergebrachten Rechtsweg zu betreten.

Die Bauern in den Landgrafschaften Stühlingen und Baar brachten ihre Klagen gegen ihre Herren vor das kaiserliche Kammergericht und legten deshalb diesem Gerichte Anfangs April ihre Artikel³⁾ vor. Diese aber haben noch gar nichts von dem Geiste, der in den zwölf Artikeln lebendig ist. Sie könnten gerade so gut einem Bauernhauften des 15. Jahrhunderts angehören. Sie wissen nichts von der Verkündigung des neu entdeckten Evangeliums und von der Pfarrervahl durch die Gemeinde; selbst die Abschaffung der Leibeigenschaft suchten sie nur damit zu begründen, daß jeder „von Recht“ frei geboren sei, und daß sie und ihre Vorfahren widerrechtlich in diese Leibeigenschaft gezwungen worden seien.

Die Billinger oder Brighthaler Bauern sodann, deren Artikel wieder vom göttlichen Rechte ganz frei sind,⁴⁾ ließen sich am

1) Scheidel, Kritik der Billinger Chronik S. 52 ff.; Elben, Vorderösterreich und seine Schutzgebiete 1524 S. 153 ff.

2) Bibliothek des Literar. Vereins von Stuttgart Bd. 144, 98.

3) Akten 184—208.

4) Akten 97.

9. Februar 1525 zu einem Anstande mit ihrer Stadt bewegen, in dem der rechtliche und endgiltige Spruch über ihre Klagen einem vom Erzherzoge Ferdinand einzusetzenden weltlichen Schiedsgerichte übertragen wurde.¹⁾ Auch die Unterthanen des Klosters St. Blasien wurden in derselben Weise beruhigt und warteten noch Ende März auf die Ladung vor die österreichischen Commissäre in Stockach; ihre Artikel sind wiederum vom göttlichen Rechte gänzlich unbeeinflusst.²⁾

Auch als sie am 5. April erklärten, keinen Tag in Stockach mehr zu leisten, thaten sich das nicht etwa, weil sie das göttliche Wort allein als Richter haben wollten, sondern weil sie über die Rechte ihres Abtes und ihre eigenen die Entscheidung für sich selbst in Anspruch nahmen.

Nicht weniger willigten die Hegauer ein, wegen ihrer Beschwerden vor dem Landgerichte der Landgrafschaft Nellenburg Recht zu nehmen und zu geben; auch sie waren noch Ende März dieser Meinung.³⁾

Die Bauern der Landgrafschaft Klettgau endlich waren schon 1524 für Zwingli's Lehre gewonnen, aber auch sie beriefen sich wegen ihrer Anliegen gegen ihren Grafen nicht auf das schlechtthin maßgebende göttliche Recht, sondern wandten sich an den Rath von Zürich. Am 23. Januar 1525 erboten sie sich, auf die Klage des Grafen gegen sie „die Handlung in Artikelweise“ diesem Rathe vorzulegen, und thaten dies auch. Ihre Artikel aber, die nicht lange vor dem 22. März abgefaßt sein können, zeigen sich noch nicht dem göttlichen Rechte ganz und gar unterthan. Die Klettgauer standen noch Mitte

1) Original im Stadtarchive Billingen; Akten 110.

2) Akten 141; Schreiber, der deutsche Bauernkrieg 1525, Nr. 139, 161, 169.

3) Akten 117, 136, 140; Quellen 530—32. Schon aus diesem Grunde konnten die Augsburger Unterthanen im Allgäu unmöglich Ende Februar dem Bündnisse der Bauern im Hegau zusallen. Diese Angabe des Bischofs Christoph von Augsburg vom 29. Februar (B. Schw. IV, 170) bezieht sich offenbar auf den kurz vorher erfolgten Eintritt seiner Unterthanen in die Allgäuer christliche Vereinigung zu Oberdorf; sein Schreiber hat deshalb einfach sich verschrieben und anstatt Allgew Hegew gesetzt.

März vielmehr auf dem Standpunkte, den die Mehrzahl der Baltringer in ihren Artikelbriefen vom 16. Februar, also mehr denn vier Wochen früher, eingenommen hatte. Erst am 25. März beschlossen die Klettgauer, „nicht weiter zu handeln, denn nach der einzigen Richtschnur, das ist nach dem Worte Gottes, und keinen andern Richter zu haben und den Handel nicht anzuhoben, es sei denn das alte und neue Testament Richter. Weil doch kein wahrhaftiger Richter ist im Himmel und auf Erden dem Gotteswort und all unsere Sachen, Handlung, Leben und Wesen allein im Gottesworte sind und nicht bei uns unstandhaftigen, ehrgeizigen Menschen, soll dasselbe lebendige Wort auch unser Richter sein.“ So spät erst gelangten die Klettgauer auf den Standpunkt, auf dem allein die Abfassung der zwölf Artikel möglich war.¹⁾ Als sie aber soweit waren, existierte der Druck dieser Artikel bereits seit einigen Tagen; die Klettgauer können also unmöglich schon Ende Februar dieselben verfaßt und der christlichen Vereinigung zugesandt haben. Noch weniger aber konnten dies die vorher genannten Bauern im Schwarzwalde, in der Baar und im Hegau, die ja damals noch den alten Rechtsweg einschlugen, thun. Thomas Münzers Angabe in seinem Bekenntnisse, daß die zwölf Artikel die der Schwarzwälder seien, ist deshalb für die Frage der Entstehung des Bauernprogramms ohne allen Werth. Wenn weiter auch die Bauern von Kandern Anfangs Mai 1525 die zwölf Artikel die der Waldbauern nennen, und wenn Markgraf Ernst von Baden im Einklange damit behauptete, daß die Bauern auf dem Walde dieselben vorgenommen haben,²⁾ so können auch diese beiden Angaben nach unserer bisherigen Untersuchung nur belegen, daß die Schwarzwälder die zwölf Artikel, als sie mit ihnen bekannt wurden, ebenfalls angenommen, und daß sie dieselben ihren westlichen Nachbarn, den Unterthanen des Markgrafen Ernst von Baden um Kandern und Basel, zugehen lassen haben.

Nirgends also finden wir ausserhalb Oberschwabens eine Landschaft, welche im Februar und März 1525 von dem Geiste, der allein die zwölf Artikel hervorbringen konnte, beseelt gewesen wäre. Diese

1) Schreiber a. a. O. Nr. 140, 144, 146, 164, 167.

2) Stern 117—18; Schreiber a. a. O. Nr. 216.

Artikel sind deshalb nicht von fremden Bauern der christlichen Vereinigung zugekommen. Auch inhaltlich sind sie das Eigenthum dieses Bundes, der sie als sein Programm veröffentlicht hat. Bei ihrer Abfassung aber diente ihm als Muster die Memminger Eingabe, die mit den zwölf Artikeln äußerlich und innerlich, ja größtentheils wörtlich übereinstimmt.

Daß nämlich diese Eingabe den zwölf Artikeln zu Grunde liegt, geht daraus hervor, daß sie unmittelbar nach dem 24. Februar, der Entwurf der letzteren aber frühestens erst nach dem 28. ds. Mts., wie wir bereits gehört haben, vorhanden war; denn diese zeitliche Aufeinanderfolge beider Programme ist nicht zufällig; sind ja die Urheber der Memminger Eingabe schon am 24. Februar, die des Entwurfes der zwölf Artikel aber erst vier Tage später (siehe S. 57 ff.) auf dem Standpunkte angelangt, auf dem die einzige Vorbedingung beider Aktenstücke, die Anerkennung des göttlichen Rechtes als des schlechthinigen Maßstabes bei Würdigung der Bauernbeschwerden vorhanden war.

Trotzdem suchten Stern und Lehnert noch immer die entgegengesetzte Annahme, daß die Memminger Eingabe nicht älter als die zwölf Artikel, daß sie vielmehr aus diesen ausgezogen sei, aufrecht zu halten. Wir haben deshalb die für diese Annahme vorgebrachten Gründe hier zu prüfen. Ich theile sie in der Fassung mit, die ihnen zuletzt Lehnert gegeben hat.¹⁾

Der erste dieser Gründe sagt, die Eingabe umgehe im Haupttheil, der den zwölf Artikeln entspricht, meist in ganz eigenthümlicher Weise die direkte Anrede, obgleich sie an den Rath von Memmingen gerichtet sei; das unpersönliche „man“, das sie gebrauche, sei in den zwölf Artikeln wohl angebracht, aber nicht in der Eingabe. Um diesen Grund klar zu machen, widerhole ich hier, daß Stern und Lehnert trotz des Widerspruchs gut unterrichteter Zeugen aus dem Jahre 1525 selbst die zwölf Artikel nicht als das Programm der christlichen Vereinigung anerkennen, sondern des Glaubens sind, dieselben seien die Privatarbeit eines oder mehrerer Männer, die sie

1) Seite 53.

ganz für sich, sozusagen in ihren Studierzimmern geschaffen haben, und zwar so glücklich, daß sie sofort das Programm sämtlicher aufständiger Bauern in ganz Deutschland geworden seien; die zwölf Artikel richteten sich also an niemanden, und deshalb sei in ihnen das unpersönliche „man“ am Platze.

Bei diesem Einwande gegen die Ursprünglichkeit der Memminger Eingabe ist nicht beachtet, wie denn die Artikel der Schwäbischen Bauern 1525 überhaupt entstanden sind. Diese Bauern hatten ganz bestimmte Klagen, die sie selbst am Leibe spürten, und zu deren Erkenntniß sie wahrlich keiner fremden Hilfe bedurften. Wer glaubt, daß dieselben nicht in erster Reihe ihre Beschwerden selbst zusammengestellt haben, wer glaubt, daß dieselben sich ein von Privaten verfaßtes Programm so ohne weiteres aufdrängen lassen haben, der ist mit der Denk- und Handlungsweise des süddeutschen Landvolkes und insbesondere des schwäbischen nicht vertraut. Nicht einmal von andern Häufen nahmen diese Bauern unbezogen ein Programm an. Gerade von den zwölf Artikeln gilt dies; um diese zum Programm der im Gaildorfer Häufen vereinigten Bauern zu machen, mußten sie vorher öffentlich in deren „gemeinen hellen Häufen verkündet“ werden.¹⁾ Im Grunde ist dies selbstverständlich. Um aber allen Zweifeln darüber, daß die Aufständigen von 1525 ihre Artikel selbst aufgestellt haben, zu begegnen, berufe ich mich auf die Handlungsweise der Nappoltsweiler im Elsaß. Ein provisorischer Ausschuß derselben nahm einen des Schreibens kundigen Mann zu sich und setzte mit ihm die Artikel auf, welche dann beschworen, aber trotzdem am folgenden Tage von einem endgiltig gewählten Ausschusse einer nochmaligen Durchsicht unterworfen wurden.²⁾

So ist auch die Memminger Eingabe zu Stande gekommen; auch sie ist, wie uns längst bekannt, das Werk eines Ausschusses, nämlich der hiezu von den 27 Dörfern der Stadt Memmingen eigens gewählten Bevollmächtigten. Was war aber deren Aufgabe?

1) Schöle a. a. D. 157.

2) Hartfelder, Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland

Sie sollten lediglich die gesammten Forderungen der Memminger Bauern klar und deutlich aussprechen. Dazu aber war die Anrede des Rathes, dem die Eingabe nach vorausgegangener Verabredung mit ihm von Seiten dieses Ausschusses vorgelegt werden sollte, nicht nöthig; kein Vernünftiger konnte zweifeln, daß alle diese Artikel an dessen Adresse gerichtet waren, wenn dies auch nicht offen ausgesprochen wurde. Das Landvolk vermeidet überhaupt direkte Anreden; dies zeigen schlagend die Artikel der Baltringer Gemeinden vom 17. Februar; auch diese, die denn doch an den Schwäbischen Bund oder an ihre Einzelherrschaften gerichtet sind, reden dieselben nicht direkt an; offenbar hat niemand dies, weil selbstverständlich, für nothwendig erachtet.

In der Memminger Eingabe ist ein Grundstock, nämlich die Artikel 5—10, enthalten, der offensichtlich die Fassung bewahrt, welche er in der Berathung des Bauernauschusses erhalten hat. Dieser Grundstock scheidet sich von den übrigen Artikeln der Eingabe durch kürzere Fassung und dadurch, daß keine seiner Forderungen direkt auf das Wort Gottes gestützt wird. Er ist stilisirt, wie die meisten der Baltringer Beschwerdebriefe vom 17. Februar.

Die Artikel 1—4 und 11 der Eingabe aber sind von Lozer überarbeitet. Sie sind nicht so knapp gehalten wie der eben besprochene Grundstock und suchen ihre Forderungen einzeln mehr oder weniger eingehend aus dem neuen Testamente, der Lehre des Apostels Paulus, dem Worte Gottes zu begründen, obwohl Lozer im Grunde die Schriftgemäßheit der ganzen Eingabe schon in der Einleitung betont hatte. Auch Lozer hat es nicht für nöthig erachtet, den Memminger Rath in den Artikeln 1, 2, 4 direkt anzureden; er thut dies nur im ersten Artikel, wo diese Rede kaum zu umgehen war, und außerdem im dritten, obgleich sie hier nicht unentbehrlich erscheint.

Diese von Lozer also umgearbeitete und mit einer Einleitung erweiterte Eingabe kam nochmals an die Bevollmächtigten der Memminger Landschaft, bevor sie dem Rathe übergeben wurde. Dies zeigt ihr zweiter Artikel; denn derselbe hat allein einen Zusatz, der vom Stile sowohl der ursprünglichen als auch der überarbeiteten

Theile der Eingabe stark abticht und sichtlich erst nach der Überarbeitung beigelegt wurde. Es ist der Satz: „Auch wollen wir den Pfarrer mit leiblicher Nothdurft versehen.“ Nothwendig war derselbe nicht, denn sein Inhalt ist bereits im ersten Artikel enthalten; aber seine Beifügung ist auch nicht sinnlos, denn im ersten Artikel übernimmt die Gemeinde, welche die Wahl des Pfarrers beansprucht, auch dessen Unterhalt, jedoch, wie aus dem Schweigen über das Pfarrwidum von selbst folgt, nur in ergänzender Weise. Im zweiten Artikel aber wendet sie diese allgemeine Verpflichtung auf einen speziellen Fall an; sie will hier erklären, den Pfarrer auch dann zu unterhalten, wenn er mit dem künftig in Wegfall kommenden Zehnten sein bisheriges Einkommen verliere. Die doppelte Erwähnung des Unterhalts der Pfarrer in zwei Artikeln hinter einander ist somit nicht reine Tautologie; sie ist aber, weil sie dem Stile des Überarbeiters nicht entspricht, erst nachträglich von dem Ausschusse der größern Klarheit halber hinzugefügt worden.

Der zweite Grund gegen die Ursprünglichkeit der Memminger Eingabe besagt: „Die allgemeinen Hinweisungen der Eingabe auf Gottes Wort, das neue Testament, den heiligen Paulus erfordern nothwendig eine Ergänzung durch den Hinweis auf bestimmte Schriftstellen; diese Ergänzung geben aber die zwölf Artikel.“ Dagegen spricht indessen schon der Umstand, daß niemand ein jedenfalls nicht ohne Mühe gefundenes genaues Citat wieder wegwirft und an dessen Stelle sich mit einer ganz allgemeinen Berufung auf Gottes Wort, das neue Testament, den Apostel Paulus begnügt. So handelt kein Vernünftiger, die Memminger Eingabe aber ist vernünftig. Sie handelt formell ganz so, wie die unmittelbar vorher entstandenen, von dem neu entdeckten Evangelium beeinflussten Artikel der Baltringer Gemeinden, die sich ebenso mit einer allgemeinen Berufung auf das göttliche Wort begnügen. Die Memminger Landschaft konnte dies um so leichter thun, als sie einen Rückhalt an Schappeler hatte und sicherlich nicht ohne diesen damals in Memmingen maßgebenden Prediger bei der Aufstellung ihrer Artikel gehandelt hat. Daß der Rath diesen Mann nämlich, wie es denn auch geschehen ist, bei der Antwort auf ihre Eingabe nicht umgehen werde, war vorauszusehen, ein genauer Hinweis auf einzelne Stellen der hl. Schrift bei dieser Sachlage also in der Eingabe nicht erforderlich.

Für den schwer wiegendsten Grund gegen die Ursprünglichkeit der Memminger Eingabe endlich erklären Stern und Lehnert, daß sich in ihr eine Reihe von Lücken und Unklarheiten, von Verkürzungen und Wiederholungen finden, die nur verständlich werden, wenn man den betreffenden Passus der zwölf Artikel damit vergleiche.

Wer aber unbefangenen die Eingabe liest, wird wohl an mancher Stelle eine ungelentke Wendung und Satzbildung finden, gar nirgends aber eine Unklarheit, die zur Aufhellung eines weitem Aktenstückes bedarf. Um den stilistischen Werth der Eingabe zu würdigen, muß man sie mit den vor ihr entstandenen Bauernartikeln der drei Häufen vergleichen; dann wird man sofort erkennen, daß sie alle diese Beschwerdebriefe an Darstellung weit hinter sich läßt. Wären aber auch Unklarheiten und Wiederholungen in ihr, so wäre damit immer noch nicht bewiesen, daß sie aus den zwölf Artikeln ungeschickt ausgezogen sei; dies wäre erst der Fall, wenn gezeigt werden könnte, daß diese verderbten Stellen mit zwingender Nothwendigkeit aus den zwölf Artikeln und nur aus diesen Verständniß gewinnen. Einen solchen Beweis vermögen aber Stern und Lehnert nicht zu erbringen. Um dies zu zeigen, haben wir die von Stern und Lehnert für ihre Ansicht aufgerufenen Stellen kurz im einzelnen zu prüfen.

Stern vergleicht einmal den fünften Artikel der Eingabe mit dem entsprechenden sechsten der zwölf,¹⁾ indem er den Schlußsatz des erstern: „begeren, das ein gnedig einsehen hierin gebraucht werde, wie die eltern gedient haben, allein nach laut des wort gottes“ mit dem des zweiten zusammenstellt: „begern wir, das mann eyn zimlich eynsehen dareyn thue“ (nämlich in die überschweren Dienste) „uns der massen nicht so hart beschweren, sonder uns gnedig hierynnen ansehen, wie unser eltern gedienet haben, alleyn nach laut des wort gottis (Rom. 10).“ Er meint da, in der Eingabe seien die Worte: „uns dermassen hierinnen ansehen“ bei der Überarbeitung ausgefallen, dennoch aber mechanisch der Schluß des sechsten Artikels, ohne die Lücke

1) A. a. D. 127 und 131.

im Gedankengang zu beachten, stehen geblieben. Er meint ferner, daß jedermann fühlen müsse, wie vor dem Sage: „wie die Eltern gedient“ in der Eingabe das logische Zwischenglied fehle: „daß man uns nur soweit beschwere“ (wie die Eltern) oder etwas Aehnliches, irrt aber da, wie der ganze fünfte Artikel selbst beweist. Derselbe lautet nämlich: „Zum funften ist unser diemuetig bit und beger, nachdem und wir unsher lang hoch beschwert worden seyen der dienst halbn, welche von tag zu tag sich gemert und zugenommen haben, begeren, dass ein gnedig einsehen hieryn gebraucht werde, wie die eltern gedient haben, allein nach laut des wort gotes.“ Wo fehlt denn da im Gedankengang ein logisches Mittelglied? Der Sinn dieses Artikels ist ja klar: Die Memminger Bauern werden mit den Diensten von Tag zu Tag ärger gedrückt; sie fordern darum, daß die Neuerungen abgeschafft und ihre Dienste so angefetzt werden, wie ihre Eltern sie leisteten. Das Zwischenglied im Nachsage dieses Artikels ist das Wörtchen „hierin“, das in der Eingabe (und in den zwölf Artikeln) den oben gesperrt gedruckten Satz vertritt. Auch der Schluß bedarf keiner Ergänzung. Die Bauern berufen sich in diesem Artikel auf das Herkommen; weil aber das göttliche Recht als Grundprinzip gewahrt bleiben muß, setzen sie die einschränkende Klausel an den Artikel an: „allein nach laut des Wort Gottes“, d. h. sie fordern die Herabsetzung der Dienste auf den früheren Umfang nur, insoweit sie dem Worte Gottes gemäß ist. Es ist also nicht nothwendig, zur Erklärung dieses Artikels auf ein angebliches Original zurückzugreifen.

Auf Sterns Behauptung, daß auch der vierte Artikel der Memminger Eingabe sinnlos aus dem entsprechenden der zwölf Artikel ausgezogen sei, brauche ich nicht mehr einzugehen; denn Stern hat dieselbe in der „Streitfrage“¹⁾ selbst zurückgezogen. Dagegen meint Lehnert,²⁾ in diesem Artikel sei die Stelle: „Am vierten ist vnsher im brauch gewesen, das ain armer mann nit macht gehabt hat, das gewild zu fachen“ eine Ver-

1) Seite 481.

2) Seite 58—59.

besserung des betreffenden Satzes in den zwölf Artikeln, der da sagt: „daz kayn armer man nit gewalt gehabt hatt“; er spreche also für die Entstehung der Eingabe aus diesen Artikeln. Auch dieser Einwand ist jedoch hinfällig, denn „kain, dhain“ hat in älterer Sprache bekanntermaßen nicht nur negativen, sondern auch affirmativen Sinn.

Lehnert findet weiter,¹⁾ daß im dritten Artikel der Eingabe der Satz: „dass uns Christus all mit seinem teuren blut erloset und erkauf hat“ wiederum eine Berichtigung der entsprechenden Stelle in den zwölf Artikeln: „dass uns Christus all mit seynem kostparlichen plut vergossen erlösst und erkauf hat“ darstelle; er findet letztere sogar thöricht. Diese Note verdient sie aber nicht; denn einmal war und ist der Ausdruck „kostbares Blut“ so wenig thöricht, daß er sich in fast jedem katholischen Gebetbuche auch heute noch findet. Sodann würde auch die Stellung des Partizips „vergossen“ hinter dem Hauptworte, zu dem es als Apposition gehört, der ältern Sprache gänzlich entsprechen.²⁾ Nun aber haben der älteste Druck und das älteste geschriebene (Oberdorfer) Exemplar gar nicht „vergossen“, sondern sagen, „daß uns Christus alle mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst hat.“ Diese Stelle erregt also durchaus nicht mit Grund gegen die Annahme von Cornelius und Baumann, daß die Eingabe die Vorlage der zwölf Artikel gewesen ist, die schwersten Bedenken.

Am ersten und zweiten Artikel der Eingabe wiederum tadeln Stern und Lehnert die doppelte Erwähnung des Pfarrunterhalts. Dagegen ist aber bereits das Nöthige oben bemerkt. Außerdem bemängeln beide, daß in dem ersten Artikel der Schluß: „dann wir ye unverkiden des gotlichen worts nit selig werden mugen“ nur in den zwölf Artikeln, nicht in der Memminger Ein-

1) Seite 58—59.

2) So schreibt z. B. Loger's Entschuldigung der Gemeinde Memmingen im Eingange: „Von der gaitlichen genant wegen“, d. i. der sogenannten Geistlichen. In der Einleitung der zwölf Artikel stehen nicht weniger denn drei solcher Partizipien hinter ihrem Hauptworte.

gabe sich an den vorausgehenden Satz anschließe. Auch hier kam ich aber keine Lücke in der Eingabe zugestehen, die im Wortlaute der zwölf Artikel ihre Ergänzung fände. In diesem Schlusssatz fordern die Memminger Bauern für ihre Gemeinden das Recht, einen Pfarrer zu wählen, der ihnen das reine Evangelium, die lautere Seelenpeiße verkünde, und ihn, wenn er sich ungebührlich halte, auch zu entsetzen; denn ohne Verkündigung des göttlichen Wortes könnten sie nicht selig werden. In diesem Gedankengange ist doch keine Unklarheit, keine Lücke.

Von weitem unwesentlichen Bedenken Lehnerts gegen die Ableitung des letzten der zwölf Artikel aus dem der Memminger Eingabe will ich schweigen. Wir dürfen eben nicht außer Acht lassen, daß beide Aktenstücke nicht einen nach der Methode des endenden 19. Jahrhunderts stilistisch und grammatikalisch geschulten Verfasser gehabt haben.

Stern endlich meinte noch, auch der sinnlose Titel der Eingabe: „Artikel, so die erbern Unterthan „der“ Bauersleut und Hinterjassen der Stadt Memmingen fürhalten,“ sei dem der zwölf Artikel gedankenlos nachgebildet. Hier ist denn doch die Annahme, daß ein Schreibfehler anstatt „die erbern Unterthanen, die Bauersleute und Hinterjassen“ obwalte, die passendere Erklärung.

Somit haben Stern und Lehnert trotz allen Scharfsinns keine Stelle aufzufinden vermocht, welche zu ihrem Verständnisse die Ableitung der Memminger Eingabe von den zwölf Artikeln unwiderleglich voraussetzte. Diese Ableitung ist mit einem Worte nicht zu erweisen, umgekehrt aber sprechen triftige Gründe für die Ursprünglichkeit der Eingabe und die Abhängigkeit der zwölf Artikel von ihr.

Inhaltlich gehen einmal die zwölf Artikel hinsichtlich der Übergabe der Waldungen an die Gemeinden und hinsichtlich des Todesfalls weit über die Memminger Eingabe hinaus, während sie die Forderung der letztern, den Zehnten ganz aufzuheben, auf den kleinen einschränken. Dieser sachliche Unterschied zwischen beiden Aktenstücken ist nur verständlich, wenn die zwölf Artikel aus der Eingabe hervorgegangen sind; doch darüber in Balbe mehr.

An einer Stelle sodann haben die zwölf Artikel die Eingabe verbessert, also diese vor sich gehabt. Im ersten Artikel der letztern heißt es nämlich, daß man nach dem hl. Paulus ohne Verkündigung des göttlichen Wortes nicht selig werden könne. Diesen Satz nun berichtigen die zwölf Artikel; sie sagen unter Berufung auf den Brief an die Galater 2 dafür, daß man nur durch den wahren Glauben zu Gott kommen könne, und daß man allein durch seine Barmherzigkeit selig werden müsse.

Die Eingabe wendet sich ferner an den Memminger Rath; mit vollem Recht sagt darum ihr dritter Artikel: „So ist bisher im brauch gehalten worden, das wir für ower aigen arm-leut gehalten worden seyen . . . seien auch unzweyfel, ir werden uns der eigenschaft als cristenlich herren gern entlassen.“ Hier ist die Anrede in der zweiten Person der Mehrheit ganz in Ordnung. Im entsprechenden der zwölf Artikel aber lauten diese Stellen: „Ist der brauch byßher gewesen, das man uns für ir aigen leut gehalten haben . . . ir werdendt unß der eigenschafft als war und recht Christen geren endtlassen.“ Hier ist also das zweitemal die Anrede in der zweiten Person angewandt, obwohl die zwölf Artikel sonst nirgends an jemand sich direkt richten; im Anfang ist aber an die Stelle von „ewer“ in der Eingabe ein „ir“ gesetzt. Dieser sonderbare Wechsel des Pronomens kann nicht ursprünglich sein; auch hier ist nur das Einfache, Natürliche, wie die Eingabe es bietet, ursprünglich und deshalb der Ausdruck der zwölf Artikel aus dieser abgeleitet. Hierbei wurde das „ewer“ der Eingabe, das sich auf den angeredeten Memminger Rath bezieht, in „ir“ verändert, denn die zwölf Artikel reden niemand an. Dieses „ir“ bezieht sich aber nicht auf „man“, wie man gewollt hat; denn eine solche Beziehung verbietet die deutsche Grammatik. Ich bin nicht mehr im Zweifel, daß dem Schreiber der zwölf Artikel bei dieser Umänderung der Titel der zwölf Artikel vorschwebte, daß er dabei an die dort genannten Herren der Hinterjassen, die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, dachte und so ganz richtig das „ewer“ seiner Vorlage in „ir“ verwandelte. Trotzdem hielt er im Fortgange desselben Satzes diese sprachrichtige Änderung nicht fest, sondern redete da, wie seine Vorlage den Memminger Rath, so diese weltlichen und geistlichen Obrigkeiten direkt in der zweiten Person

an, handelte also mit dieser Ausdrucksweise zwar seltsam, aber nicht unlogisch. Ich meine, daß schon allein diese formellen Abweichungen der zwölf Artikel von der Memminger Eingabe ihre Ableitung aus dieser darthun.

Bei ihrer Umgestaltung in die zwölf Artikel blieb aber die Memminger Eingabe nicht unverfehrt; eine Reihe ihrer Forderungen wurde hiebei geändert und außerdem eine neue den alten beigelegt. Solche Änderungen sind im Grunde selbstverständlich, denn die Eingabe war das Programm einer kleinen Landschaft; die zwölf Artikel aber sollten das der gesammten christlichen Vereinigung werden und mußten darum die gemeinen Forderungen der Bauern in einer Form bringen, die den Wünschen der in der christlichen Vereinigung verbündeten Baltringer, Bodenseer und Allgäuer im großen gerecht wurde. Alle Änderungen jedoch, welche die Memminger Eingabe hiebei erlitt, sind nicht wesentlicher, sondern praktischer Art; alle dienen dem Zwecke, die Lage der Bauern möglichst günstig zu gestalten. Nicht zu beantworten ist aber die Frage, wann diese Änderungen vorgenommen wurden; wir wissen nicht, ob dies die Baltringer Führer schon bei der Abfassung des Entwurfes der zwölf Artikel vor dem Memminger Tage gethan haben, oder ob nicht wenigstens ein Theil dieser Änderungen erst auf Beschlüsse der einzelnen Häufen, denen ja der Entwurf der zwölf Artikel zur Prüfung auf den Kanzeln verkündet wurde, zurückzuführen ist.

Schon der zweite Artikel der Memminger Eingabe erscheint in den zwölf wesentlich umgestaltet. Jene hatte die Aufhebung des Zehntens überhaupt gefordert, diese aber begnügten sich mit der Beseitigung des kleinen. Gerade die Ermäßigung dieses Artikels aber war sehr praktischer Natur; denn der Großzehnten, den jetzt die vereinigten Bauern nach dem am 16. Februar gegebenen Beispiele so mancher Baltringer Gemeinden weiter zu reichen bereit waren, wurde von ihnen zum Unterhalte der Pfarrer, der Gemeindearmen und zur Landesvertheidigung bestimmt; er befreite also die Gemeinden von Lasten, die sie sonst auf weniger leichte Weise hätten decken müssen. Deshalb verlangte auch der zweite der zwölf Artikel, daß selbst nachweisbar rechtmäßig veräußerte Zehnten durch Ablösung, alle anderen aber ohne weiteres an die Gemeinde zurückkehren mußten.

Im fünften, sechsten und neunten Artikel sodann hatte die Eingabe verlangt, daß die Frondienste auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt, daß der Ershatz, d. h. die nicht unbedeutende Summe, welche bei einer Änderung des Lehensmannes und Lehensherrn von dem Gute bezahlt werden mußte, ganz abgeschafft und ein für allemal eine erträgliche Gilt festgesetzt werde, daß der Bauer das Recht habe, mit seiner Habe,¹⁾ sowie er diese Gilt gereicht habe, vom Lehensherrn ungehindert schalten zu dürfen, und daß bei Hagelschlag und Mißwachs ein Nachlaß der Gilt einzutreten habe. Auch diese drei Forderungen erfuhren in den zwölf Artikeln nicht unbedeutende Änderungen. Im sechsten, siebenten und achten Artikel der letztern wurde nämlich ausgesprochen, daß die Frondienste nicht nur auf den ursprünglichen Umfang zurückzuführen seien, sondern daß auch die dann noch verbleibenden Herrendienste nur zu einer Zeit, in der sie den Bauern nicht schädlich wären, und nur gegen Bezahlung verlangt werden dürften, daß ferner jetzt schon zu hoch angelegte Gilten sofort von ehrbaren Schätzern nach Billigkeit verringert, und daß bei Neuverleihungen der Güter alle Dienste und Abgaben der Bauern durch Vereinbarung derselben mit den Herren endgiltig festgesetzt werden sollten. Diese allgemeine, durchgreifende Regelung der Gutsleistungen machte in den zwölf Artikeln die besondere Nennung des Ershazes ebenso überflüssig wie die des Nachlasses der Gilt bei Hagelschlag und Mißwachs und die der Forderung, daß der Bauer, wenn er seine Gilt gegeben, über seine Habe frei verfügen dürfe.

Im siebenten Artikel sodann hatte die Eingabe gefordert, daß die Strafe der großen Frevel, über die sich etliche Dörfer, also nicht die ganze Memminger Landschaft, beschwerten, nach dem Herkommen zu bemessen sei; der entsprechende neunte der zwölf Artikel aber verallgemeinert diese Forderung und verschärft sie, denn er verlangt, daß nach Gestalt der Sache, nicht aus Neid oder Günst und nach den alten geschriebenen Satzungen in solchen Fällen gestraft werde. Auch diese Umgestaltung hatte ihren Grund, denn bei

1) Habe bedeutet in der oberschwäbischen Mundart im engern Sinne „Vieh“; hier aber ist wohl nicht nur dieses, sondern alles Erträgniß der Bauerngüter gemeint.

dem allgemeinen Waffentragen jener Zeit waren Körperverletzungen etwas Tagtägliches.

Im achten Artikel sodann forderte die Memminger Eingabe, daß etlichen Dörfern die ihnen entzogenen Waldungen, Äcker und Wiesen zurückgegeben werden. Auch diese Forderung, die wieder nicht die ganze Memminger Landschaft angien, wurde in den zwölf Artikeln verallgemeinert und eingehender behandelt; sie nimmt von denselben den fünften und elften Artikel in Anspruch. Im letztern wird die Rückgabe der den Gemeinden entzogenen Wiesen und Äcker verlangt; im fünften aber wird gefordert, daß den Gemeinden alle Waldungen, die nicht durch Kauf in redlichen Privatbesitz gekommen seien, ohne Entschädigung und die redlich erkauften durch christlichen Vergleich zurückgegeben werden, und daß jeder Bauer das nöthige Brenn- und Zimmerholz, das er bisher um doppeltes Geld von den Herrschaften kaufen mußte, unentgeltlich aus den Waldungen, jedoch nur mit Wissen der von der Gemeinde bestellten Holzwarte nehmen dürfe. Weshalb aber nicht alle Memminger Dörfer, die keine Gemeinewälder mehr hatten, diese doch so nahe liegende Forderung stellten, sondern sich mit der engern der Eingabe begnügten, ist noch immer nicht erklärt. Die Annahme, es sei geschehen, weil die Stadt Memmingen den Gemeinden an bestimmten Orten das Holzungsrecht eingeräumt habe, ist unrichtig; nur das einzige Dorf Steinhelm bekam am 15. Februar 1525 zur Beruhigung ein solches, zudem noch sehr beschränktes Recht.¹⁾

Die Memminger Eingabe schweigt des weitern über eine den Bauern besonders verhasste Last, den Todfall. Man wollte diese auffallende Thatsache durch die Annahme erklären, daß der Todfall eine Folge der Leibeigenschaft sei, also mit dieser von selbst falle. Diese Annahme ist jedoch für das Gebiet der christlichen Vereinigung entschieden unrichtig, denn schon im spätern Mittelalter lastete hier der Todfall auf allem Landvolke mit einziger Ausnahme der reichsfreien Bauern auf Leutkircher Haide. Die freien Vogt- und Gotteshausleute, ja sogar die reichsfreien Bauern in der Graf-

1) Akten 36.

schaft Eglofs gaben ihn ebenso wie die Leibeigenen; ja wenn ein Bauer ein Gut bebaut hatte, das nicht seinem eigenen Herrn gehörte, mußten seine Hinterbliebenen doppelten Todfall, den einen dem Herrn des Gestorbenen, den andern dem Eigenthümer des Gutes geben.¹⁾ Es hatte also guten Grund, daß die zwölf Artikel auch die Abschaffung des Todfalls, den sie Raub an den Wittwen und Waisen nennen, in besonders heftiger Weise fordern; es geschieht dies im eilften ihnen eigenthümlichen, nicht aus der Memminger Eingabe entlehnten Artikel.

Zu letzten der zwölf Artikel endlich wurde der Grundsatz, daß alle Forderungen der Bauern mit dem Worte Gottes stehen und fallen, viel entschiedener betont, als dies in der Memminger Eingabe geschehen war; nicht weniger dem dreimal nämlich wird er da in einem Satze wiederholt, während die Eingabe dies an der entsprechenden Stelle nur einmal gethan hatte.

Auffallend ist es, daß die zwölf Artikel das Verbot der Heirat zwischen Angehörigen verschiedener Herrschaften, die sogen. Ungenossame,²⁾ nicht berühren. Auffallend ist ferner, daß die Frondienste und Gutsabgaben in drei Artikeln mit einander, statt getrennt in je einem Satze behandelt werden; denn diese nicht glückliche Stilisierung hat der Klarheit der betreffenden Forderungen Eintrag gethan. Diese sachlichen Mängel der zwölf Artikel beweisen eben, daß ihr Inhalt das Ergebnis der Berathung eines mehrköpfigen Ausschusses ist, gleichviel ob die Baltringer Führer schon bei der Abfassung des Entwurfes der zwölf Artikel dieselben so, wie sie vorliegen, zusammengestellt haben, oder ob erst auf dem zweiten Memminger Tage auf Grund der Prüfung dieses Entwurfs durch die Einzelhaufen die zwölf Artikel ihren jetzigen Inhalt gewonnen haben.

Nachdem dieser Inhalt endgiltig festgestellt war, galt es, denselben eine ihrem Zwecke dienende äussere Form zu geben. Ge-

1) Über den vom Erbsatz wesentlich verschiedenen Todfall siehe Baumann, Geschichte des Allgäu's II, 610, 615, 624, 634, 653.

2) Darüber siehe Baumann, Geschichte des Allgäu's I, 512; II, 611, 613, 632.

schaffen wurden sie in erster Reihe, wie schon so oft gesagt, für die Ausiprecher des göttlichen Rechts; denn diese sollten ja entscheiden, ob die in den zwölf Artikeln enthaltenen Forderungen dem Worte Gottes gemäß seien oder nicht. Nach diesem Gesichtspunkte sind die zwölf Artikel auch in der That redigiert. Nicht nur sind ihre einzelnen Forderungen viel eingehender dargestellt als die entsprechenden in der Memminger Eingabe, sondern bei jeder von ihnen sind ganz bestimmte Stellen der heiligen Schrift, die dieselbe als schriftgemäß erweisen sollen, am Rande beige geschrieben. Wären die zwölf Artikel, wie die herrschende Ansicht will, verfaßt, um als allgemeines Programm des gesammten deutschen Bauernstandes zu dienen, um die bis dahin noch ruhigen Massen zu entflammen, so hätte ihr Verfasser besser gethan, diese Marginalien wegzulassen und an ihrer Stelle nach dem Muster der Memminger Eingabe und aller andern vorher erschienenen Bauernartikel sich mit einer allgemeinen Berufung auf Gottes Wort zu begnügen. Die Marginalien waren ja für die Bauern von 1525 selbst, deren erdrückende Mehrzahl von der heiligen Schrift gewiß keine nähere Kenntniß hatte, ohne Werth. Wäre dem nicht so, so gäbe es keine Exemplare der zwölf Artikel, welche dieser Zugabe entbehren; zu diesen aber gehört gerade das älteste geschriebene Exemplar derselben, das nachweislich aus dem großen Oberdorfer Haufen stammt. Gerade diese Beigabe von Bibelcitaten und zwar in so reichlichem Maße beweist, daß die zwölf Artikel wirklich in erster Reihe für die Ausiprecher des göttlichen Rechts geschaffen worden sind, um diesen bei jeder einzelnen in ihnen enthaltenen Forderung das Prüfen ihrer Übereinstimmung mit dem Worte Gottes zu erleichtern.

Schwierigkeiten bereitete bei der endgiltigen Formung der zwölf Artikel die Fassung ihres Titels. Seit dem Ende des Herzogthums Schwaben waren die Allgäuer, Bodenseer und Baltringer politisch getrennt, ihr Land war seit Jahrhunderten in eine Menge von einander unabhängiger Gebiete zerfallen. Wie sollten sie nun, als sie einen Bund abschloßen, diesen, wie sollten sie ihre gemeinen Artikel nennen? Sie fanden keine einigermaßen deckenden Namen.¹⁾

1) Dasselbe begegnete auch den Schwarzwäldern im Frühjahr 1525; auch sie wußten ihren großen, vom Hegau bis gegen das Breisgau reichenden

Am 7. März wußten ihre Bevollmächtigten sich nach dem Vorgange der Allgäuer christlichen Vereinigung nur „Auschuß und Gesandte gemeiner Landschaft von den Häufen vom Allgäu, Bodensee und Baltringen“ zu nennen und diese Häufen nur mit dem Ausdrucke „ehrfame Landschaft dieser Landart“ zusammenzufassen. Auch ihrer Bundesordnung vermochten dieselben nur die ganz allgemeine Bezeichnung: „Handlung und Artikel, so fürgenommen worden auf Afermontag nach Invocavit von allen Rotten und Häufen, so sich zusammenverpflichtet haben im Namen der heiligen unzertheilten Dreieinigkeit,“ zu schöpfen. Auch als eine Woche später die christliche Vereinigung die zwölf Artikel aufstellte, war sie noch nicht zu einem eigentlichen präzisen Namen gekommen. Wir können nur bemerken, daß da wenigstens zwei Vorschläge mit einander um die Herrschaft gerungen haben. Drei Drucke der zwölf Artikel bezeichneten sie als „Beschwerung und freundlich Begehren mit angeheftetem christlichem Erbieten der ganzen Bauerschaft, so jezund versammelt.“¹⁾ Dieser Name aber, der an Werth den „Häufen, so sich zusammenverpflichtet haben“, ebenbürtig ist, fand nicht allgemeinen Anklang; er wich vor dem Titel: „Die gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauerschaft und Hinterfassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen.“²⁾

Man hat eben aus diesem Titel gefolgert, daß die zwölf Artikel das Programm der gesammten deutschen Bauern sein wollten, aber mit Unrecht; denn dieser Titel bezieht sich seinem Wortlaute nach nicht etwa nur auf die deutschen, sondern überhaupt auf alle christlichen Bauern, ist also an sich streng genommen weltbürgerlicher Art. Da aber 1525 eine derartige Idee den Kreisen, in denen die zwölf Artikel entstanden sind, schlechtthin ferne lag, so muß dem Titel dieser Artikel eine engere Bedeutung zukommen. „Alle Bauerschaft

Bund nicht genauer denn „die große christliche Bruderschaft“ zu benennen. (Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg 1525, Seite 43.)

1) Nablkofer 311; Stern 151.

2) So heißt sich im Grunde schon das Oberdorfer Exemplar, denn in seiner Aufschrift ist „die Bauernschaft und Hinterfassen geistlicher und weltlicher“ sichtlich unvollständig; hier ist hinter „weltlicher“ das Wort „Obrigkeiten“ ausgefallen.

und Hinterlassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit“ wird erklärt durch „die ganze Bauerschaft, so jegund versammelt“, „alle Rotten und Haufen, so sich zusammenv verpflichtet haben,“ „die ehrjame Landschafft dieser Landart.“ Alle diese Ausdrücke besagen daselbe, meinen die christliche Vereinigung der Allgäuer, Bodenseer und Baltringer, die allein zur Zeit der Entstehung der zwölf Artikel sich zusammenv verpflichtet hatten, allein damals zu einem christlichen Erbieten versammelt waren. Ihre Gemeinden allein hatten Sonderartikel, denen gegenüber man die zwölf mit Fug und Recht „Hauptartikel“ betiteln konnte; dieser Titel setzt ja nothwendig solche Sonderartikel zu seiner Rechtfertigung voraus.

Wer aber hat nun die zwölf Artikel in die vorliegende Form gebracht? Wer ist in diesem beschränkten Sinne der Mann, der sie der christlichen Vereinigung redigiert hat? Auf diese Frage haben schon die Zeitgenossen der zwölf Artikel verschiedene Antworten gegeben.

Der bekannte Vertheidiger des alten Glaubens Fabri hat den Waldshuter Prädikanten und Wiedertäufer Balthasar Hubmaier für den Verfasser der zwölf Artikel erklärt.¹⁾ Diese Aussage hat Stern in seinem oft genannten Werke als wahr zu erhärten gesucht, hat aber seine Ansicht später selbst erschüttert,²⁾ indem er da Hubmaier nur noch als Mitverfasser der zwölf Artikel neben Schappeler betrachtet. Daß aber Hubmaier mit deren Entstehung nichts zu schaffen hatte, hat Lehnert³⁾ meines Erachtens nachgewiesen. Als Kern der Anschuldigungen Fabri's und der eigenen Urgicht Hubmaiers bleibt nur übrig, daß Hubmaier, als die zwölf Artikel auch unter den Schwarzwäldern verbreitet wurden, diese veranlaßt hat, sie als christlich und billig anzunehmen, und daß er ihnen den sogenannten Artikelbrief⁴⁾ geschrieben hat.⁵⁾

1) Forschungen zur deutschen Geschichte 12, 501—503.

2) Forschungen zur deutschen Geschichte 12, 477 ff.

3) N. a. D. 62—67.

4) Schreiber a. a. O. 1525 Seite 87; Stern 78—86.

5) Meine frühere Annahme, daß der Artikelbrief der Schwarzwälder in Oberschwaben während des Monats März entstanden sei, erweist sich als un-

Hübmaier ist der einzige Mann außerhalb des Gebietes der christlichen Vereinigung, der ernsthaft als Verfasser der zwölf Artikel angesehen werden konnte. Stern, der Hauptvertreter dieser Ansicht, selbst aber hat Hübmaier zuletzt nur noch als Gehilfen des Memminger Predigers zu erweisen versucht und damit indirekt diesen Prediger als Hauptredaktor der zwölf Artikel anerkannt.

Daß Schappeler schlechtthin die zwölf Artikel verfaßt habe, ist die Ansicht einer Reihe von Chronisten des 16. Jahrhunderts, die aber, wie Lehnert¹⁾ schlagend nachgewiesen hat, alle aus der 1532 erschienenen Chronik Carions geschöpft haben. Sehr wahrscheinlich ist ferner Lehnerts Vermuthung, daß Carion seine Behauptung von Melanchthon, der schon im Oktober 1525 brieflich Schappeler als Verfasser der zwölf Artikel bezeichnete, übernommen hat. Woher aber Melanchthon diese Beschuldigung Schappelers zugekommen ist, bleibt vorerst dunkel. Kaum haltbar erscheint Lehnerts Vermuthung, daß der aus Memmingen gebürtige Wittenberger Student Jakob Holzwart sie ihm vorgetragen habe; denn Holzwart hat 1530 in seiner, wie uns schon bekannt, in Roggenburg verfaßten *Rustica seditio totius fere Germaniae* wohl Schappeler einen Antheil an der Redaktion der zwölf Artikel zugeschrieben, keineswegs aber im Sinne Melanchthons und Carions denselben als alleinigen Verfasser dieser Artikel genannt. Er sagt dort ausdrücklich, daß nur der Theil der zwölf Artikel, welcher die wirklichen Bauernbeschwerden enthalte, von Schappeler mit den Marginalien versehen und auch sonst erweitert worden sei. Holzwart weiß somit recht gut, daß

haltbar. Derselbe kommt außerhalb des Gebietes der Schwarzwälder „großen christlichen Bruderschaft“ nicht vor, erscheint aber auch da erst im April; er ist sicherlich für diese Bruderschaft von Hübmaier in Waldshut geschrieben. Ich habe aus der Erwähnung dieses Artikelbriefs in Pflummerns Viberacher Annalen irrig geschlossen, daß derselbe auch im Lande des Baltringer Häufens Geltung gehabt habe. Pflummern hat diese Abschrift des Artikelbriefs aus dem „Schreiben des Truchsessens“ (Quellen 575) entlehnt; dieser aber kennt ihn lediglich als Beilage der Aufforderung der Schwarzwälder an die Städte Freiburg und Willingen, ihrer Bruderschaft beizutreten, weiß somit nichts davon, daß derselbe auch in dem Gebiete der christlichen Vereinigung vorhanden gewesen sei.

1) A. a. O. 68—73.

2) Quellen 652.

diese Artikel bereits vor Schappeler's redactioneller Arbeit vorhanden gewesen sind. Seine Angabe über diese Arbeit ist in letzter Zeit mit Unrecht ganz abgelehnt worden; denn für dieselbe spricht die Erwägung, daß Holzward in Roggenburg, das so sehr vom Aufstande in Mitleidenschaft gezogen worden war, und in der Nähe seiner Vaterstadt Memmingen 1530, also erst fünf Jahre nach dem Bauernkriege, doch kaum etwas, das nicht damals dort allgemein geglaubt wurde, in einer dem Bischofe von Augsburg gewidmeten Schrift behauptet haben wird. Zudem wird seine Angabe durch die Aussage des zeitgenössischen St. Galler Chronisten Sicher, daß Schappeler mit Ludwig Hezer den Bauern Artikel verfaßt habe, bestätigt.¹⁾ Sichers Aussage aber geht ohne Zweifel auf die in und um St. Gallen nach dem Ende des Bauernkrieges zahlreich weilenden „Banditen“, d. h. die dorthin geflüchteten Bauernführer zurück. Wohl hat Schappeler selbst jeden Antheil an den zwölf Artikeln in Abrede gestellt;²⁾ aber da er dabei sogar läugnete, mit den aufständigen Bauern überhaupt zu thun gehabt zu haben, so wäre an sich seine Bethenerung ohne Werth, sie findet aber in Holzwards und Sichers Mittheilung insoferne Beglaubigung, als diese beiden ihm nur einen Antheil an der Entstehung der zwölf Artikel zuschreiben, ihn aber durchaus nicht als alleinigen Verfasser derselben hinstellen. Diese Mittheilung Holzwards und Sichers verdient Glauben; denn daß Schappeler, der am 6. März so sehr für das Zustandekommen der christlichen Vereinigung sich bemüht hatte, auch für deren Hauptartikel thätiges Interesse betheiligt haben wird, bedarf im Grunde keines Beweises. Auf welche Weise Schappeler aber an der endgiltigen Abfassung der zwölf Artikel sich betheiligt hat, verräth uns Holzward. Dieser Chronist sagt nämlich: „Cum (gravamina) a rusticis cuidam praedicatori Memingensi³⁾ essent allata, ipse detortis scripturis, ut est videre in marginibus, ea

1) (St. Galler) Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 120, 193.

2) Bullinger, Geschichte der Reformationsgeschichte 1, 245; Zwinglii opera 7, 417.

3) Daß damit Schappeler gemeint ist, zeigt Holzward (a. a. O. 691) selbst; denn dort sagt er, er habe schon oben von diesem Memminger Prediger geredet, thut dies aber an keiner andern Stelle als an der Seite 652 stehenden.

confirmavit et de suo multa adiecit.“ Im wörtlichen Sinne kann diese Angabe nicht wahr sein; denn Schappeler, der tüchtige Theologe, schrieb unmöglich in den Marginalien der zwölf Artikel „Tito., Deutro., Genesi und Gene, Chor.“; so schreibt nur ein Mann, der des Lateinischen nicht mächtig ist.¹⁾ Ich möchte deshalb annehmen, daß diese Stelle im Grunde nur besagen soll, Schappeler habe dem eigentlichen Redaktor der zwölf Artikel bei der Ausgestaltung des Textes und der Auswahl der zum Beweise seiner Schriftgemäßheit beizufügenden Bibelstellen sein Wissen zur Verfügung gestellt.²⁾

Die Versuche, für die zwölf Artikel einen von der christlichen Vereinigung unabhängigen Verfasser zu entdecken, sind somit gescheitert. In Wirklichkeit wurden diese Artikel, eben weil sie das Eigenthum der christlichen Vereinigung sind, nur in deren Auftrag endgiltig redigiert, und zwar von einem Feldschreiber derselben; denn dies war ja Amtsjache der Feldschreiber.

Den des Allgäuer und Bodenseer Hausens hat noch niemand diese Arbeit zugewiesen, und mit Recht; denn die von ihnen redigierten Allgäuer und Nappersweiler Artikel sind in Form und Sprache so sehr von den zwölf verschieden, daß sie unmöglich mit diesen den Verfasser gemein haben können. Somit ist die endgiltige Redaktion der zwölf Artikel, des Programms der christlichen Vereinigung, die Arbeit desjenigen Feldschreibers gewesen, der auch deren Vorlage, die Memminger Eingabe, und die Bundesordnung in die authentische Form gebracht und den Entwurf der zwölf Artikel geschaffen hat. Dafür spricht in der That die Sprache und der Stil der zwölf Artikel, die unverkennbar lozerisches Gepräge an sich tragen.³⁾ Wenn Lozer aber der Redaktor dieser

1) Quellen 652. — Holzwarts Schildung der zwölf Artikel in einen Theil, der von den Prädikanten der Bauern gelehrt worden sei, und einen zweiten, der aus ihrer Mitte selbst stamme und ihre wirklichen Beschwerden enthalte, ist überhaupt sichtlich Combination und deshalb ohne Werth.

2) So auch Bossert in den Blättern für württ. Kirchengeschichte 1887, 77 und Braun in den Blättern für bayerische Kirchengeschichte 1889, 11.

3) Dies findet ebenso Bossert in den Blättern für württ. Kirchengeschichte II, 67.

Artikel, die alsbald auch durch die Presse verbreitet wurden, gewesen ist, so hat er sicherlich auch für ihre Drucklegung gesorgt; er ist ja der einzige Mann unter den Führern der christlichen Vereinigung, der schon bisher schriftstellerisch thätig gewesen war. Hat Loger aber die zwölf Artikel zum Drucke befördert, so hat er sicherlich denselben dem Buchdrucker übertragen, mit dem er schon bisher geschäftliche Verbindungen gehabt hatte, mit andern Worten, dann muß es eine Druckausgabe des Bauernprogramms geben, die in derselben Officin angefertigt wurde, in der eine oder mehrere Schriften Logers gedruckt worden sind. Dies ist in der That so; es gibt eine Druckausgabe der zwölf Artikel, die mit denselben Lettern und in derselben Größe und Form, wie Logers nur um wenige Wochen ältere „Entschuldigung der Gemeinde Memmingen“ gedruckt ist. Kann man bei dieser Übereinstimmung zweier zeitlich so nahe sich stehender Drucke zweifeln, daß sie aus derselben Officin stammen, daß dieses Druckexemplar der zwölf Artikel die von der christlichen Vereinigung selbst unter die Presse gegebene, sozusagen die amtliche Ausgabe des Bauernprogramms ist? ¹⁾ Gerade wie in diesem Exemplare der zwölf Artikel sind auch die Marginalien in der „Entschuldigung“ gestaltet; hier wie dort lesen wir: „Roma., Actuum, Luce, Tessa., Cor.“ Das beweist, daß Loger auch den Druck dieses ältesten Exemplares der zwölf Artikel ²⁾ überwacht, daß er also ein besonderes Interesse an demselben gehabt hat; ein solches aber mußte er haben, sowieweil er selbst sie in die authentische Form gebracht hat.

Genannt wird Loger als Verfasser der zwölf Artikel allerdings von keinem in den Gang der Dinge eingeweihten Zeitgenossen; nur bei dem St. Galler Sicher stoßen wir auf eine Angabe, welche indirekt wenigstens auf Logers Beziehungen zu dem Bauernprogramme hindeutet. Sicher erzählt nämlich, wie oben gesagt, daß Schappeler mit Ludwig Hezer den Bauern ihre Artikel gemacht habe. Dieser Schwarmgeist ist aber nie mit Schappeler in Verkehr

1) Mit denselben Lettern sind außerdem Logers 1524 erschienenes „Beschreibbüchlein“ und sein 1523 ausgegebener Sendbrief an seinen Vater gedruckt.

2) Ich benützte das der k. Hof- und Staatsbibliothek in München. (Eur. 332, 36, 40.)

gestanden, diese Angabe ist deshalb in dieser Form abzuweisen. Da aber zu Sickers Zeit in und um St. Gallen, wie ebenfalls bereits gemeldet, eine Menge geflüchteter Bauernhäuptlinge nach dem Ende des Aufstandes weilten, so ist es höchst wahrscheinlich, daß Sicker von solchen dort die zwölf Artikel mit Schappeler und Loger in Verbindung bringen hörte, und daß er den unbekanntem Feldschreiber der Baltringer mit seinem Landsmanne Ludwig Hezer, dessen Name auch Hoger geschrieben wurde, verwechselte. Dazu mochte ihn die Thatfache, daß Hezer gerade 1525 jenseits des Bodensees in Augsburg weilte, bestimmen. Ich möchte also Sickers Angabe für ein auf diese oberschwäbischen „Banditen“, somit auf sehr gewichtige, mit dem Gang der Dinge vertraute Gewährsmänner, zurückgehendes Zeugniß für Logers Redaction der zwölf Artikel ansehen.

Sei dem indessen, wie ihm wolle, es bedarf Sickers Zeugniß nicht; Logers Amt und die Lettern des ältesten Druckes der zwölf Artikel erweisen ihn, den Feldschreiber des Baltringer Haufens, als deren Redaktor.

Der zweite Memminger Bauerntag hatte außer den Hauptartikeln der christlichen Vereinigung auch die Liste der Richter über das göttliche Recht aufzustellen. Nach Keßler's Sabbata hätte dies sogar schon der erste Memminger Bauerntag gethan; aber da Keßler unrichtig als Tag dieses Beschlusses den 10. März nennt, und da er die Richterliste in Zusammenhang mit dieser Angabe in der Redaction des 20. März mittheilt, so hat er ohne Zweifel Ereignisse des ersten, zweiten und dritten Bauerntages in seiner Angabe vermengt. Dafür daß erst mit den zwölf Artikeln, nicht schon acht Tage vorher die Liste der Männer, welche über die Berechtigung derselben auf Grund des göttlichen Wortes urtheilen sollten, endgiltig von den Bevollmächtigten der christlichen Vereinigung angenommen wurde, spricht die Wahrscheinlichkeit. Der Entwurf dieser Liste wurde nämlich wie die zwölf Artikel ohne Zweifel vor seiner endgiltigen Annahme durch die christliche Vereinigung den einzelnen Gemeinden auf den Kanzeln bekannt gegeben. Diese Liste bestimmte als die Doctoren, die zur Aussprache des göttlichen Rechts angezeigt werden: Luther, Melancthon, Strauß in Eisenach, Osiander in Nürnberg, Billican in Nördlingen, Zeller und seine Gesellen in

Etraßburg, Zwingli und seine Gefellen in Zürich und die Prädi-
kanten Sam in Ulm, Brenz in Hall, Keller bei den Barfüßern in
Augsburg, Zwick in Niedlingen, Notlin bei den Barfüßern in Lindau,
Alber in Neutlingen und Waibel zu Rempten auf dem Berg.¹⁾ Es
sind also die hervorragendsten Reformatoren und neben ihnen den
Bauern der christlichen Vereinigung selbst bekannte Verkündiger der
neuen Lehre in ihrem Gebiete. Nur der Name, den man mit
Sicherheit in dieser Liste suchen möchte, der Schappellers fehlt; diese
auffällige Thatsache wurde ohne Zweifel durch den Brief des Schwä-
bischen Bundes an die Stadt Memmingen vom 11. März ver-
ursacht, denn aus diesem Briefe ergab sich ohne weiteres, daß
der Schwäbische Bund wenigstens vorerst diesen ihm so verhassten
Prediger nicht als Vertrauensmann annehmen würde. Schappeler
selbst wird deshalb die Auslassung seines Namens aus der Liste
veranlaßt haben.

Die Richterliste und die zwölf Artikel wollte die christliche
Vereinigung dem Schwäbischen Bunde vorlegen, denn auch dazu hat sie
die beiden Aktenstücke dem von ihren drei Häufen diesem Bunde
erst vor einer Woche wiederholten Versprechen gemäß aufgestellt.
Dieses Vorhaben aber konnte sie Mitte März noch nicht ausführen,
weil sie damals auf ihr Schreiben an den Schwäbischen Bund vom
8. ds. Mts. noch immer keine Antwort erhalten hatte, weil sie da-
mals also noch immer nicht wußte, ob dieser Bund sie anerkennen
und in Verhandlungen mit ihr eintreten wollte. Wohl aber kam
auch ihren Gliedern zu Gehör, daß die Waffennacht des Schwä-
bischen Bundes gegen sie anziehe, daß derselbe gegen sie als Auf-
rührer handeln wolle. In dieser unbehaglichen Lage entschlossen sich
die Vertreter der christlichen Vereinigung, einen ihnen ganz neuen
Weg einzuschlagen und an die öffentliche Meinung Berufung zu er-
greifen. Den Antrag dazu hat sicherlich Loger, der ja, wie wir jetzt
wissen, die Ausführung desselben nach seiner Annahme überwachte, ge-
stellt; denn er allein unter den Mitgliedern des Bauertages hatte die
Macht der Presse, der er bis dahin selbst fünf Flugschriften über-
geben hatte, kennen gelernt.

1) Radtkofer 310.

Mit der Veröffentlichung der zwölf Artikel bezweckte die christliche Vereinigung kaum, durch dieselbe planmäßig den Aufstand bis in die weiteste Ferne zu tragen; zu dieser allerdings oft gehörten Annahme berechtigt nicht der geringste Anhalt. Als Zweck dieser Neuerung läßt sich vielmehr erkennen, die christliche Vereinigung von dem Vorwurfe des Aufruhrs zu reinigen und ihre Übereinstimmung mit dem Evangelium zu zeigen, dadurch die öffentliche Meinung, die der Bauernsache von Anfang an gewogen war, vollends für sie zu gewinnen und damit den Schwäbischen Bund, von dem allein der christlichen Vereinigung Unheil drohte, zum Nachgeben zu nöthigen.

Deshalb wurde jetzt den zwölf Artikeln eine rein in diesem Sinne gehaltene Einleitung vorgelegt, die sich an die sämtlichen Leser derselben wendet und ihnen das Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Bauernbestrebungen anheimstellt. Diese Einleitung habe ich früher Schappeler zugeschrieben, aber ohne genügenden Grund. Ich konnte mich dabei nur auf die Angabe Holzwarts stützen, aber diese muß nicht mit Nothwendigkeit auf die Einleitung abzielen. Wir haben zudem keine Schriften Schappeler's, kennen also seinen Stil nicht und sind deshalb nicht in der Lage, ein Schriftstück ihm mit Bestimmtheit zuweisen zu können. In unserem Falle ist dies auch gleichgiltig, denn Stil, Sprache und Marginalien der Einleitung sind lozerisch; kein anderer als der Feldschreiber des Waltringer Hauses ist deshalb der Verfasser derselben. Der Stil der Einleitung ist jedoch lebhafter als der in den anderen Flugchriften Lozers; nirgends häuft derselbe anderswo so Frage auf Frage wie in ihr. Dies beweist, daß Lozer bei dem Niederschreiben der Einleitung von dem Ernste der Dinge erfüllt, von dem Glauben an die Gerechtigkeit der Bauernsache in tiefster Seele durchdrungen war.

Nachdem einmal die Veröffentlichung der zwölf Artikel beschlossen war, konnte es den Betheiligten nicht schnell genug geschehen. Dies zeigt gerade der älteste Druck; man hat sich nicht einmal die Zeit genommen, denselben vor dem Falzen zu trocknen, deshalb sind in ihm die Seiten auf den gegenüberstehenden stark abgeflacht.

Da wir in diesem Drucke die offizielle Ausgabe der zwölf Artikel besitzen, so gebe ich an dieser Stelle einen genauen Abdruck desselben. Er lautet:

Dye grundtlichen und rechten hauptartickel aller baurtschafft unnd hyndersessen dergaistlichen und weltlichen oberkayten, von wölchen sy sich beschwert vermainen.

Dem christlichen leser fryd unnd gnad gottes durch Christum.

Es seyn vil widerchristen, die yetzund von wegen der versammelten baurtschafft das euangelion zü schmehen ursach nemen, sagent, das seyn die frucht des neuen euangelions: nyemant gehorsam seyn, an allen ortten sich emporheben und auffpömen, mit grossem gewalt zü hauff lauffen und sich rotten, gaistlich und weltliche oberkaiten zü reformieren, außzüreytten, ja villeicht gar zü erschlagen. Allen disen gotlosen, frevenlichen urtailern antwurten dise nachgeschribne artickel am ersten, das sye dise schmach des wort gotes aufheben, züm andern die ungehorsamkait, ja die empörung aller bauren christenlich endtschuldigen. Züm ersten ist das euangelion nit ain ursach der empörungen oder auffrüren, dyeweyl es ain rede ist von Christo, dem verhaissne[n] Messia, welchs wort und leben nichts dann liebe, fride, geduldt und ainigkaiten lernet, also dz alle, die in disen Christum glauben, lieplich, fridlich, gedultig und ainig werden. So dann der grund aller artickel der bawren (wie dann klar gesehen wirt) dz euangelion zü hören und dem gemeß zü leben dahin gericht ist, wie mügen dann die widerchristen das ewangelion ain ursach der embörung und des ungehorsams nennen? Das aber ettlich widerchristen und feynd deß euangelij wider sölliche anmüttung und begerung sich lonen¹⁾ und auffbömen, ist das euangelion nit ursach, sonder der teufel, der

Die widerchristen.

Des neuen euangelij frucht.

Antwort der artickel. Entschuldigung der artickell.

Roma 1.

1) D. i. sich auflehnd.

- schedlichst feynd deß ewangelij, der solches durch den unglauben in den seynen erweckt, hyemitte¹⁾ das das wort gotes (liebe, fryd und ainigkait lernent) undergetruckt und wegkgenommen wurde. Züm andern dann klar, lauter volget, das dye bawren, in iren artickeln solches euangelion zür leer und leben begerendt, nit mügen ungehorsam, auffrürisch genennt werden. Ob aber got die pauren (nach seynem wort zü leben ängstlich rüffent) erhören will, wer will den willen gotes tadlen? Wer will in sein gericht greyffen? Ja wer will seiner mayestet wyderstreben? Hat er die Kinder Israhel, zu im schreyendt, erhöret und auß der hand Pharaonis erlediget, mag er nit noch heut die seynen erretten? Ja er wirts erretten, und in ainer kürtz. Derhalben, christlicher leser, solliche nachvolgendt artikel lyse mit fleiß und nachmals urtail.
- Roma. 11.
Esaie 40.
Roma. 8.
Exodi 3
und 14.
Luce. 18.

Hyenach volgent die artickel.

Der erst artickel.

- Zum ersten ist unser diemüttig bytt und beger, auch unser aller will und maynung, das wir nun fürohin gewalt und macht wöllen haben, ain gantze gemain sol ain pfarrer selbs erwölen und kyesen, auch gewalt haben, den selbigen wider zü entsetzen, wann er sich ungepürlich hieltt. Derselbig erwölt pfarrer soll uns das hailig euangeli lauter und klar predigen one allen menschlichen zusatz, leer und gebot, dann uns dep waren glauben stetz verkündigen, geyt uns ain ursach got, und sein gnad zü bitten, unns den selbygen waren glawben einbylden und in uns bestetten, dann wann seyn genad in unß nit eingepyldet wirdt, so bleyben wir stetz fleysch
- 1 Thim. 3.
Titon. 1.
Actuum 14.
Deutro. 17.
Exodi 31.
Deutro. 10.
Johann. 6.

1) Hier ist etwa „suchend“ zu ergänzen.

und blüt, das dann nichts nutz ist, wie klårlich Gallata. 2.
in der geschriff stat, das wir allain durch den
waren glauben zü got kommen kinden und allein
durch seyn barmhertzigkait sãlig müssen werden.
Darumb ist uns ein söllicher vorgeer und pfarrer
von nötten und in diser gestalt in der geschriff
gegrindt.

Der ander artickel.

Züm andern, nach dem der recht zehat Wie dann die
auffgesetzt ist im alten Testament und im neuen ganntz epistel
als erföldt, nichts destminder wöllen wir den zu den Hebr.
rechten kornzehat gern geben, doch wie sich saget.
gebürt. Dem nach man sol in got geben und
den seynen mitaylen; gebürt es ainem pfarrer,
so klar das wort gots verkindt, seyn wir des
willen, [daß] hinfüro disen zehat unser kirchbröpst,
so dann ain gemain setzt, sollen einsemmlen und
eynnemen, darvon ainem pfarrer, so von ainer
gantzen gemain erwölt wirt, seyn zymlich, gnüg-
sam auffenthalt geben, im und den seynen nach
erkanntnus ainer gantzen gmain. Unnd was Deutro. 25.
überbleybt, sol man armen dürfftigen, so im
selben dorff verhanden seynd, mittailen nach ge- 1. Thim. 5.
stalt der sach und erkantnus ainer gemain. Was Math. 10.
überbleybt, soll man behalten; ob man raysen 1. Chor. 9.
müßt von landsnot wegen, darmit man kain
landtssteuer dürff auff den armen anlegen, sol
mauß von disem überschuss außrichten. Auch
ob sach were, daz ains oder mer dörffer weren, Eine christliche
die den zehenden selbs verkaufft hettent auß erpietung.
ettlicher not halben, die selbigen, so darumb zü
zaigen in der gestalt haben von aynem gantzen
dorff, der sol es nit entgelten, sonder wir wellen
uns zymmlicher weyß nach gestalt und sach mit
im vergleychen, im sollichs wider mit zymlicher Luce. 6.
zyl und zeyt ablössen. Aber wer von kainem Math. 5.
dorff sollichs erkaufft hat, und ire forfaren inen Mansol niemant
selbs solchs zügeaygent haben, wöllen und sollen nichs nemen.

und seynd [wir] inen-nichts weyters schuldig zü geben, alain, wie obstat, unsern erwölten pfarrer darmit zü unterhalten, nachmalen ablesen oder den dürfftigen mittailen, wie die hailig geschryfft innhölt, sy seyen gaistlich oder weltlich. Den klaynen zehat wöllen wir gar nit geben, dann got der herr dz vich frey dem menschen beschaffen, das wir für ain vnzymlichen zehat schetzen, den die menschen erdicht haben, darumb wöllen wir in nit weytter geben.

Genesis 1.

Der drit artickel.

Züm dritten ist der brauch byßher gewesen, das man uns für ir aigen leüt gehalten haben, wölch zü erbarmen ist, angesehen das uns Christus all mit seynem kostparlichen plüt vergüssen¹⁾ erlößt unnderkaufft hat, den hyrtten gleych alls wol, alls den höchsten, kain außgenommen. Darumb erfindt sich mit der geschryfft, das wir frey seyen und wöllen sein. Nit dz wir gar frey wöllen seyn, kain oberkait haben wellen, lernet unß gott nicht. Wir sollen in gepotten leben, nit yn freyem fleyschlichen mütwilen, sonder gott lieben, in als unsern herren in unsern nechsten erkennen und [thon]²⁾ alles das, so wyr auch gern hetten, das unns gott am nachtmal gepotten hat zü ainer letz. Darumb sollen wir nach seinem gepot leben; zaigt und weißt uns diß gepot nit an, das wir der oberkait nit korsam seyen, nit allain der oberkait, sunder wir sollen uns gegen jederman diemütigen, das wir auch geren gegen unser erwelten und gesetzten oberkayt (so uns von got gesetzt) in allen zim-

Esaie 53.
1 Petri 1.
1 Chor. 7.
Roma. 13.
Sapien. 6.
1 Petri 2.

Deut. 6.
Mathei 4.
Luce 4.
Luce 6.
Math. 5.
Johan. 13.
Roma 13.
Actuum 5.

1) Das ist einfach Druckfehler für „plüt vergüssen“, da auch das Oberdorfer Exemplar „blutvergießen“ schreibt.

2) Hier fehlt ein Wort, aus dem Oberdorfer Exemplare ist „thon“ zu ergänzen.

lichen und christlichen sachen geren gehorsam sein. Seyen auch onzweifel, ir we[r]dendt unß der eigenschafft als war unnd recht Christen geren endtlassen oder uns im euangeli des berichten, dz wirß seyen.

Ain christliche erbietung.

Der viert artickel.

Zum vierten ist bißher im brauch gewesen, dz kayn armer man nit gewalt gehabt hatt, das willpret, gefigel oder fisch in fließenden wasser nit zû fachen zû gelassen werden, welches uns gantz unzymblich und unbrüderlich dunckt, sunder eigennützig und dem wort gotz nit gemeß sein, auch in etlichen ortern die oberkait uns dz gewild zû trutz und mechtigem schaden haben wil, uns dz unser (so got dem menschen zû nutz wachsen hat lassen) die unvernü[n]fftigen thyer zû unutz verpretzen mütwilgklich leyden müssen, darzû stillschweigen, das wider gott und dem nechsten ist. Wann als gott der herr den menschen erschüfft, hat er im gewalt geben über alle thier, uber den fogel im lufft und uber den fisch im wasser. Darumb ist unser begeren, wann ainer wasser hette, dz ers mit genügsamer schriff[t] beweysen mag, das man das wasser unwyssenlych also erkaufft hette, begeren wir ims nit mit gewalt zû nemen, sunder man müst ain christlich eynsehen darynnen haben von wegen brüderlicher lieb, aber wer nit genügsam anzaigen darumb kan thon, solß ainer gemayn zymblicher weyß mittailen.

Gene. 1.
Actuum 10.
1 Timo. 4.
1 Cor. 10.
Coloss. 2.

Ain christliche erbietung.

Der funfft artickel.

Zum fünfften seyen wir auch beschwert der beholtzung halb, dann unsere herschafften habend inenn die höltzer alle allain geaignet, und wann der arm man was bedarff, müß ers umb zway geltt kauffen. Ist unnsere maynung: was für

Wie oben im
ersten cap. des
1. Büch Mosi
anzaigt ist.

Hierauß nitt
außraytung des
holtz geschehen
wirt, angesehen
die verordnet.
Ain christliche
erbietung.

höltzer seyen, es habens geistlich oder weltlich innen, die es nit erkaufft haben, sollen ayner gantzen gemain wider anheim fallen und ainer gemain zimlicher weiß frey sein, aim yetlichen sein noturfft inß hauß zû brennen umbsunst lassen nemen, auch, wann von nöten sein wurde zû zymmern, auch umbsunst nemen, doch mit wissen der, so von der gemain darzû erwelt werden. So aber kains verhanden wer, dann das, so redlich erkaufft ist wordenn, sol man sich mit den selbigen briederlich und christelich vergleichen. Wann aber das güt am anfang auß inen selbs geaygnet wer worden und nachmals verkaufft worden, sol man sich vergleichen nach gestalt der sach und erkantnuß briederlicher lieb und heiliger geschrift.

Der sechst artickel.

Zûm sechsten ist unser hart beschwerung der dyenst halben, wölche von tag zû tag gemert werden und teglich zûnemen, begeren wir, das man ain zimlich einsehen darein thû, unß der massen nit so hart beschweren, sonder ungnedig hierinnen ansehen, wie unser eltern gedient haben, allain nach laut des wort gots.

Roma 10.

Der sybent artickel.

Zûm sibenden dz wir hinfüro uns ain herschafft nit weyter wölle[n] lassen beschweren, sonder wieß ain herschafft zymlicher weiß aim verleycht, also sol erb besitzen laut der verainigung des herren und bauren. Der herr soll in nit weiter zwingen noch dryngen, mer dyenst noch anders von im umbsunst begeren, darmit der baur solych gütt onbeschwert also rüeblich brauchen und niessen müg. Ob aber des herren dienst von nöten weren, sol im der baur willig und gehorsam für ander sein, doch zû stund

Luce 3.
Tessa. 6.

und zeyt, das dem bauren nit zû nachtail dyen,
unnd ime umb aynen zymlichen pffenning denn
thûn.

Der achtet artickel.

Zûm achten sey[n] wir beschwert, und der
vil, so gûter innen haben, das die selbigen gûter
die gûlt nit ertragen kinden und die bauren
das ir darauff einbiessen und verderben, das die
herschafft dieselbigen gûter erber leût besichti-
gen lassen und nach der billikayt ain gylt er-
schöpff, damit der baur sein arbeit nit umb-
sunst thye, dann ain yetlicher tagwercker ist
seyns lons wirdig. Math. 10.

Der neundt artickel.

Zum neûnten seyen wyr beschwert der
grossen frefel, so man stetz new satzung macht, Esaie 10.
nit dz man unß strafft nach gestalt der sach, Epheß 6.
sunder zû zeyten auß grossem neyd und zû Luce 3.
zeyten auß grossem gunst. Ist unser maynung, Jhere. 26.
uns bey alter geschribner straff straffen, darnach
die sach gehandelt ist, und nit nach gunst.

Der zehent artickel.

Zûm zehenden sey[n] wir beschwert, das Wye oben
etlich haben inen zûgeaignet wisen, dergleichen Luce 6.
ecker, die dann ainer gemain zûgeherendt. Die
selbigen werden wir wider zû unsern gemainen
handen nemen, es sey dann sach, das mans red-
lich erkaufft hab, wann mans aber unbillycher Christlich er-
weyß erkaufft het, sol man sich gûtlich unnd bietung.
brierdlich mit ainander vergleychen nach gestalt
der sach.

Der aylfft artickel.

Zûm ailften wellen wir den brauch, ge- Deutro. 18.
nant den todtfall, gantz und gar abthûn haben, Math. 8.

Math. 23.
Esaie 10.

den nimmer leiden, noch gestatten, das man witwen [und] waisen das ir wider got und eeren also schentlich nemen [und] berauben sol, wie es an vil ortten (menigerlay gestalt) geschehen ist und von den, so sy bes[ch]itzen und beschirmen solten, hand sy uns geschunden unnd geschaben, und wann sy wenig fûg hettendt gehabt, hettendt diß gar genomen, dz got nit mer leiden wyl, sunder sol gantz absein, kain mensch nichts hin-firo schuldig sein zû geben, weder wenig noch vyl.

Beschluß.

Dieweyl alle artickel im wort gotes begryffen seyen.
Christliche er-bietung.

Zûm zwelften ist unser beschluß und endt-lyche maynung: wann ainer oder mer artickel alß hie gesteldt (so dem wort gotes nit gemess) weren, als wir dann nit vermainen, dieselbigen artickel, wo man uns mit dem wort gots für unzimlich anzaigen wolt, wyr darvon abston, wann mans uns mit grundt der schrift erklert. Ob man uns schon etlich artickel yetz zûlyeß und hernach sich befendt, das unrecht weren, sollen sy von stund an todt und absein, nichts mer gelten, der gleichen ob sich in der schrift mit der warheit mer artickel erfunden, die wider got und beschwernus des nächsten weren, wöll[en] wir unns auch vorbehalten unnd beschlossen haben unnd uns in aller christlicher leer yeben und brauchen, darumb wir gott den herren bitten wöllen, der uns das selbig geben kan unnd sunst nyemant. Der frid Christi sey mit uns allen.

Regul. 12
Bei dem Drucke der zwölf Artikel blieb es aber nicht; auch die beiden anderen offiziellen Aktenstücke der christlichen Vereinigung, die Bundesordnung und die Richterliste, wurden gleichzeitig mit ihnen durch die Presse veröffentlicht. Daß der Druck der Bundesordnung und der Richterliste nämlich nicht später als der der zwölf Artikel

erstellt wurde, beweist die Thatsache, daß schon am 20. März diese Liste ungiltig wurde und die Bundesordnung eine wesentliche Änderung erlitt. Daß ihr Druck aber auch nicht vor den des Bauernprogramms fällt, beweist Weiffenfelder, der am 16. März aus Ulm gen München von ihm selbst genommene Abschriften der Bundesordnung und der Richterliste gesandt hat. Diese Mühe hätte sich der vielbeschäftigte Mann gewiß erspart, wenn er schon am 16. März ein gedrucktes Exemplar dieser Schriftstücke hätte kaufen können. Somit fällt der Druck dieser Bauernflugschriften zeitlich zusammen. Es sollte in ihnen sozusagen das ganze Bestreben des Bauernbundes dem Urtheile der öffentlichen Meinung rückhaltlos unterstellt werden. Gedruckt sind die Bundesordnung und die Richterliste in einer Broschüre¹⁾ zusammen, die so eilig fertig gestellt wurde, daß man in ihr, obwohl die zwölf Artikel so klar wie möglich die Wahl und die Entlassung des Pfarrers der Gemeinde anheingeben, dennoch die dazu nicht mehr passende unbestimmte Ausdrucksweise der Bundesordnung vom 7. März über diesen Punkt unverändert beibehalten hat. Sie ist in etwas kleinerem Formate als die zwölf Artikel gedruckt und hat einen großen Theil der Lettern, mit denen die lozerische Ermahnung an die Horber 1523 gedruckt worden ist, vermengt mit gleichgeschnittenen neuen benützt. Diese Lettern zeigen denselben Typus wie die der zwölf Artikel, sind also von demselben Meister hergestellt wie diese. Dieser Umstand ist ein weiteres Zeugniß dafür, daß die drei Schriftstücke der christlichen Vereinigung mit Vorbedacht gemeinsam,²⁾ und zwar in einer mit Lozer schon seit dem Beginn seiner schriftstellerischen Thätigkeit in Geschäftsverbindung stehenden Offizin gedruckt worden sind.

Weder der älteste Druck der zwölf Artikel noch der gemeinsame der Bundesordnung und der ersten Richterliste nennen den Drucker und den Druckort. Am ersten möchte man vermuthen, daß

1) Meines Wissens besitzt dieselbe nur die k. Hof- und Staatsbibliothek in München (Eur. 332, 32).

2) Auch außerhalb des Gebietes der christlichen Vereinigung hat man die Zusammengehörigkeit der drei gedruckten Schriften schon 1525 erkannt, sonst hätte nicht ein in Rothenburg a. d. Tauber entstandener Nachdruck alle drei in einer Broschüre zusammengestellt. (Bensen, Bauernkrieg in Ostfranken 514.)

beide Flugschriften in Memmingen, dem Wohnorte Lozers, gedruckt worden sind; aber in dieser Stadt, in der noch 1519 Albert Rüne eine Druckerei gehabt hat, gab es 1523—1525 keine Presse mehr.¹⁾

In diesen Jahren bestanden in Oberschwaben, wenn wir von der hier überhaupt nicht in Betracht kommenden Klosterdruckerei in Ottenbeuren absehen, Officinen nur in Ulm und Augsburg. Daß Lozers Schriften seit 1523 und vollends die zwölf Artikel 1525 in Ulm, also unter den Augen des Schwäbischen Bundesrathes selbst, gedruckt worden ist, darf wohl als Unmöglichkeit verneint werden. Somit bleibt als Druckort der ältesten Exemplare der zwölf Artikel und der Bundesordnung wie der lozerischen Schriften von 1523 bis 1525 überhaupt nur Augsburg übrig. In der That kennzeichnen die Lettern all dieser Druckwerke diese Stadt als Stätte ihrer Entstehung. Schwierig aber ist die Beantwortung der Frage, wer von den 1523—1525 thätigen Augsburger Druckern hier in Betracht kommt. Mir scheint wahrscheinlich zu sein, daß Silvan Otmar die lozerischen Verkchen und die beiden Bauernflugschriften gedruckt hat. Sicherheit vermag ich freilich auf diesem mir fern liegenden Gebiete nicht zu gewinnen, weil die Augsburger Drucker von 1525 zum großen Theil dieselben Lettern verwendet haben.

Die Erkenntniß, daß in Augsburg die zwölf Artikel und die Bundesordnung zuerst gedruckt wurden, ermöglicht uns auch die Zeit, wann dieser Druck hergestellt wurde, zu bestimmen und damit auch die Seite 96 ausgesprochene Behauptung, daß am 14. März die zwölf Artikel von den Rätthen der christlichen Vereinigung als deren Hauptprogramm angenommen worden sind, mit einem weiteren Beweise zu stützen.

Druckerexemplare der zwölf Artikel wurden bestimmt am 22. März in Ulm, wohl zu derselben Zeit auch in Augsburg und am 24. ds. Mts. sogar in München, wohin sie aus dem Druckorte Augsburg gebracht wurden, feilgeboten.²⁾ Dieser gleichzeitige Verkauf derselben an mehreren nicht benachbarten Orten beweist, daß eine größere Auflage hergestellt und zu gleicher Zeit dem Handel

1) Clauß, Memminger Chronik 241—42.

2) Jörg 182; Radlkofer 310—311.

übergeben worden ist. Satz, Korrektur, Druck, Falzen, Verpacken und Versenden forderten deshalb Zeit, bei deren Bemessung wir nicht unbeachtet lassen dürfen, daß der 19. März 1525 ein Sonntag war, also nicht in Betracht gezogen werden kann.

Um von Augsburg nach Ulm den Neudruck zu bringen, waren 1525 jedenfalls gut zwei Tage, zur Herstellung des Druckes und zur Verpackung ebenfalls zwei Tage und zur Verbringung des Manuscriptes von Memmingen nach Augsburg wieder zwei Tage nothwendig. Somit kam das Manuscript etwa am 16. März in Augsburg an, der Druck geschah am 17. und 18. ds. Mts., am 19. war Ruhetag; am 21. Abends aber waren die Exemplare in Ulm, wo am 22. ds. Mts. Weisensfelder eines derselben erworben und Nachmittags 1 Uhr an diesem Tage seinem Herrn zugesandt hat. Diese Berechnung unterstützt somit unsere Annahme, daß die Rätbe der christlichen Vereinigung am 14. März die zwölf Artikel genehmigt und sie, damit der Eile, mit der sie gedruckt worden sind, entsprechend, alsbald nach Augsburg in die Druckerei abgehandt haben.

Diese Berechnung widerlegt auch die oft wiederholte Behauptung, daß die „rusticorum placita“, welche der Ulmer Arzt Ryckhard am 19. März seinem Sohn nach Heidelberg gesandt hat, ein Druckexemplar der zwölf Artikel gewesen seien.¹⁾ Hätte man überhaupt schon an diesem Tage in Ulm einen Druck des Bauernprogramms kaufen können, so würde der eifrige Weisensfelder nicht erst am 22. März einen solchen für seinen Herzog erworben haben.

In den Beschlüssen des zweiten Memminger Bauerntags hat die von Ulrich Schmid und Loyer geleitete Richtung ihren Höhepunkt erreicht. Aller Welt verkündigte in ihnen die christliche Vereinigung, daß das göttliche Recht ausschließlich gelten solle. Wer möchte da zweifeln, daß sie unter allen Umständen bei diesem Rechte sich wohl und wehe thun lassen wolle? Schon harrete ihrer die Probe, ob sie unentwegt auf diesem Standpunkte verharren werde; wie sie diese Probe bestanden hat, wird uns das folgende Kapitel lehren.

1) Radtkofer 310.